



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

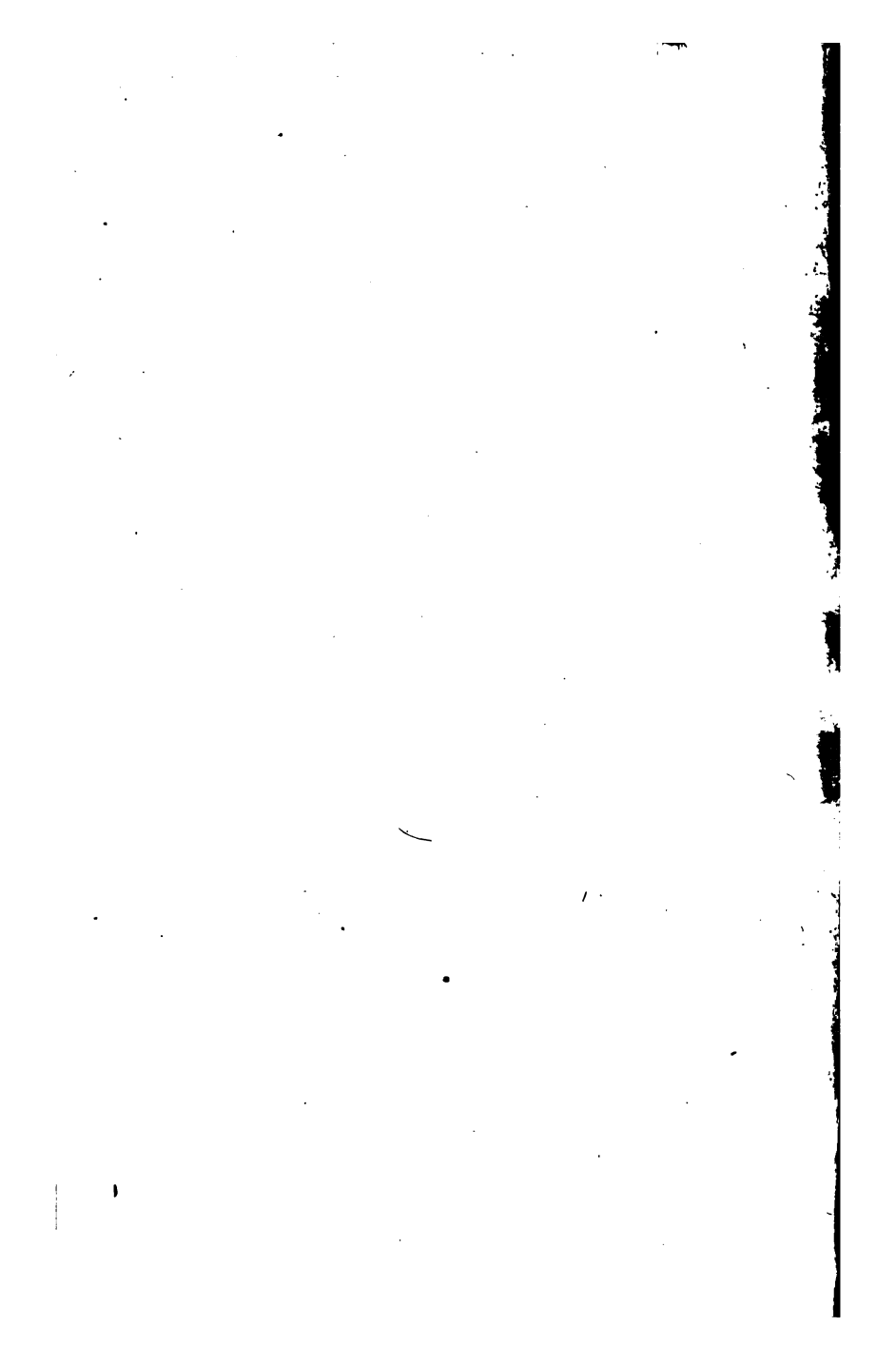
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B  
7480  
5







## INHALT.

I. Das Urheberrecht,  
Geschichtliches.  
Rechtsphilosophisches.  
Rechtssage.

Das Recht  
am Original.  
Allgemeines.  
Verkauf.  
Arbeit auf Bestellung.  
Verabreichung.  
Kunsthandel.  
Ausstellung.  
Wandlung.  
Künstlerische  
Entlohnungen.  
Kritik.

II. Das Recht  
der Vervielfältigung.  
Allgemeines.  
Bildhauerkunst  
und Malerei.  
Baukunst.  
Graphische  
Künste.  
Mechanische  
Kunstverfahren.  
Zeichenkunst.  
Vorlagewerke.

IV. Das Recht an  
Entwürfen für  
gewerbliche  
Zwecke.

# Das Recht

des bildenden Künstlers  
und des Kunstgewerbetreibenden

Von

Bruno Wolff-Beckh.



Steglitz bei Berlin

Verlag von Friedrich C. B. Wolff-Beckh.

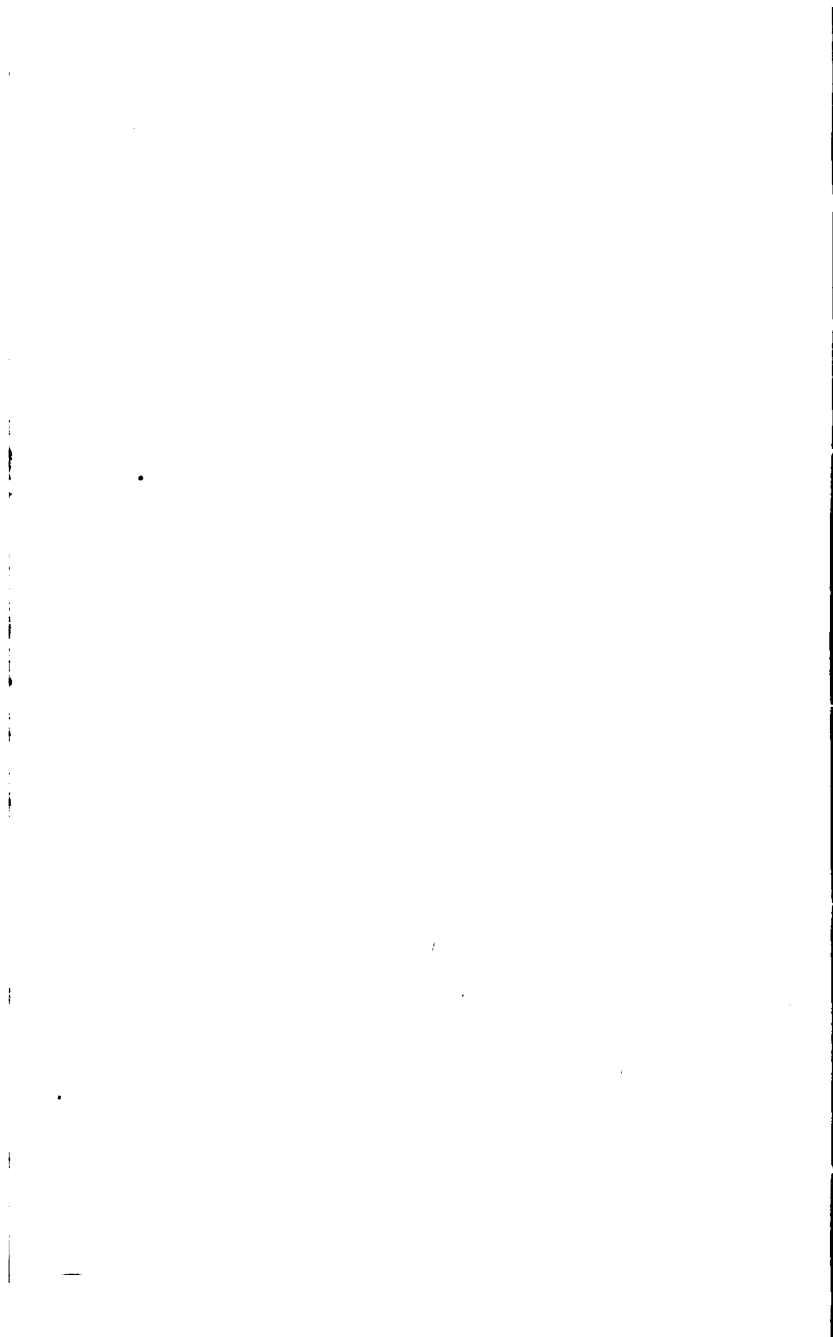




BRUNO WOLFF-BECKH

Das Recht des bildenden Künstlers.





0

**Das Recht**  
**des bildenden Künstlers**  
**und des Kunstgewerbetreibenden**

Von

**Bruno Wolff-Beckh.**



**Steglitz bei Berlin**  
**Verlag von Friedrich G. B. Wolff-Beckh**  
**1903.**

B 74 80.5



*The Author.*

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Seinem

verehrten Vetter

Professor Reinhold Begas

gewidmet

vom

Verfasser.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

## Vorwort.

Nachdem im vorigen Jahre das Recht des Schriftstellers und des Tonkünstlers und ihres Verlegers durch Reichsgesetze neu geregelt worden ist, wird jetzt der Reichstag binnen kürzester Frist auch das Recht des bildenden Künstlers einer Durchsicht unterziehen. Der Entwurf eines neuen Photographic-Gesetzes ist bereits veröffentlicht und ein neues Kunstgesetz dürfte bald folgen.

Bei dieser Sachlage ist es für den bildenden Künstler geradezu eine Pflicht der Selbsterhaltung, sich um die einschlägigen Fragen eingehend zu bekümmern, obwohl er, wie der Künstler überhaupt, sonst für die wirtschaftliche Seite seines Berufslebens wenig übrig zu haben pflegt.

Mit dem bildenden Künstler hat der Kunstgewerbetreibende, der Kunsthändler und der Kunstverleger das gleiche persönliche Interesse an den neuen Kunstgesetzen. Und der Jurist und vor allem der Parlamentarier dürfen ebenfalls nicht versäumen, sich mit den einschlägigen Fragen bekannt zu machen.

Die vorliegende Arbeit, die zuerst in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Ur-

heberrecht\*, unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. PAUL SCHMIDT und Univ.-Professor Dr. JOS. KOHLER herausgegeben von Dr. ALBERT OSTERRIETH, Berlin, Carl Heymanns Verlag, erschienen ist, will durch übersichtliche Behandlung über das zur Zeit bestehende Recht diesem Bedürfnis entgegenkommen.

Ich wünsche und hoffe vor allem, dass meine Ausführungen mithelfen mögen, den bildenden Künstlern aller Kunstzweige den wohlverdienten Gewinn aus ihrer Arbeit zu sichern.

Wer, wie der Künstler, sein Bestes, sein ganzes Ich einsetzt, um die Welt dem öden Alltagsleben zu entreissen und sie in das Reich des Schönen hinüberzuführen, der hat es auch um die Welt verdient, dass sie ein ganzes Füllhorn ihrer Gaben, die dem hehren Künstlergeist seine irdische Hülle erhalten, auf ihn ausgießt.

Steglitz, Oktober 1902.

BRUNO WOLFF-BECKH.

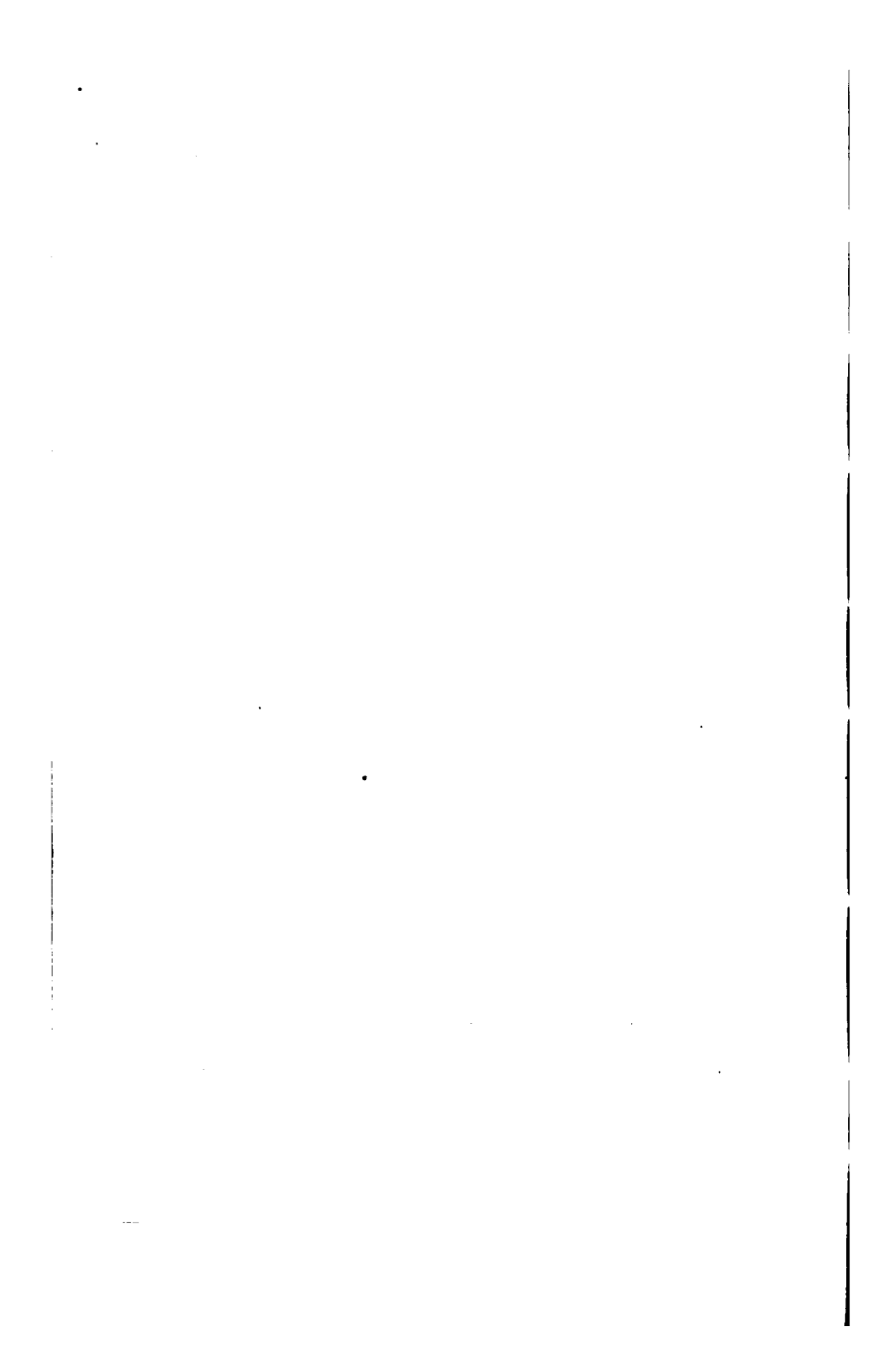
# INHALT.

---

	Seite
<b>I. Das Urheberrecht.</b>	
1. Geschichtliches . . . . .	11
2. Rechtsphilosophisches . . . . .	14
3. Rechtslage . . . . .	16
<b>II. Das Recht am Original.</b>	
1. Allgemeines . . . . .	17
2. Verkauf . . . . .	19
3. Arbeit auf Bestellung . . . . .	24
4. Preisbewerbung . . . . .	28
5. Kunsthandel . . . . .	29
6. Ausstellung . . . . .	34
7. Pfändung . . . . .	37
8. Künstlerische Entgleisungen . . . . .	39
9. Kritik . . . . .	43
<b>III. Das Recht der Vervielfältigung.</b>	
1. Allgemeines . . . . .	45
2. Bildhauerkunst und Malerei . . . . .	47
3. Baukunst . . . . .	54
4. Graphische Künste . . . . .	58
5. Mechanische Kunstverfahren . . . . .	63
6. Zeichenkunst . . . . .	65
7. Vorlagewerke . . . . .	71
<b>IV. Das Recht an Entwürfen für gewerbliche Zwecke.</b>	
Zwecke . . . . .	73

---





# I. Das Urheberrecht.

## 1. Geschichtliches.

Die Ausgestaltung und gesetzgeberische Festlegung des Urheberrechts ist die jüngste Errungenschaft unserer Rechtsentwicklung, eine Frucht des soeben erst verflossenen neunzehnten Jahrhunderts, obwohl der dem Urheberrecht zu grunde liegende Gedanke der Anerkennung des sogenannten geistigen Eigentums älter ist als unsere Zeitrechnung.

Schon im alten Rom kannte man die Uebertragung des schriftstellerischen Urheberrechts: den Verlagsvertrag; schon der alt-römische Schriftsteller überliess sein Werk einem Unternehmer, der damit in ganz entsprechender Weise verfuhr, wie der moderne Verlagsbuchhändler: er hielt sich eine grosse Zahl von Sklaven, welche von den ihm überlassenen Werken unaufhörlich Abschriften anfertigen mussten, und diese Tätigkeit wurde oft so fabrikmässig ausgeübt, dass die Abschriften zu einem Verkaufspreise abgelassen werden konnten, der nicht höher war als derjenige der ersten Buchdrucke.

So kommt der alt-römische Dichter MARTIAL in einem seiner Epigramme<sup>1)</sup> auf den

<sup>1)</sup> Valerii Martialis Epigrammata. XIII ep. 3.

Preis der Ausgabe seiner Xenien zu sprechen und meint, dass sein Verleger TRYPHON, der das Buch für vier Sesterzien (etwa 50 Pfennige) verkaufe, damit viel zu teuer sei, da er selbst bei einem Preise von zwei Sesterzien noch einen Gewinn machen würde. Interessant ist es, dass MARTIAL seine Werke bei vier verschiedenen Verlegern erscheinen liess: der erwähnte TRYPHON verlegte nur seine Xenien, während seine Jugendgedichte bei QUINTUS POLLIUS VALERIANUS,<sup>2)</sup> seine Epigramme bei ATRECTUS<sup>3)</sup> und noch eine besondere Taschenausgabe seiner Epigramme bei einem Freigelassenen des SECUNDUS LUCENSIS herauskamen. HORAZ nennt die GEBRÜDER SOSIUS<sup>4)</sup> als seine Verleger und meint, dass seine Dichtungen diesen Geld, ihm aber Weltruhm einbrächten.

Der einzige Schutz jedoch, den hier das durch den Verlagsvertrag übertragene Urheberrecht genoss, war die gute Sitte im alt-römischen Verlagsbuchhandel. Einen Rechtsschutz gab es hierfür noch nicht. Nur solange der Verfasser sein Werk noch nicht veröffentlicht, es höchstens vielleicht einem Freunde vertraulich mitgeteilt oder in einem Kreise von Freunden vorgelesen hatte, konnte er gegen denjenigen, der es etwa unternahm, das Werk jemandem ohne seine, des Verfassers, Zustimmung zum Kaufe anzubieten, die Klage der *injuriarum actio* anstrengen. Weit weniger noch dachte man an einen Schutz der Werke der bildenden Künste. Und gänzlich entbehrlich wären Abmachungen zum Schutze eines gewerblichen

<sup>2)</sup> Lib. I ep. 114.

<sup>3)</sup> Lib. I ep. 118.

<sup>4)</sup> Quinti Horatii Flacci Art. poet. 345.

lichen Urheberrechts gewesen, denn irgend welche erheblichen Erfindungen auf technischen Gebieten wurden nicht gemacht.

Aus den Händen der Sklaven des Altertums gingen Kunst und Technik an die Kirche, an die Universitäten und an die Innungen des Mittelalters über; die Reste des mit dem Römischen Reiche verfallenen Buchhandels fanden sich in den Klöstern, indem die Mönche einzelne Exemplare der Schriftwerke des Altertums abschrieben, freilich für schweres Geld; denn die Kunst des Schreibens war dem gewöhnlichem Volke verloren gegangen.

Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst jedoch wurde die Sachlage eine gänzlich andere. Die Leichtigkeit, mit der eine Vervielfältigung durch einen Unbefugten nunmehr in grossem Masstabe vorgenommen werden konnte, liess unter den Druckern Industrieritter entstehen, die sich nicht scheuten, ein mit hohen Kosten hergestelltes Werk auf schlechterem Papier einfach nachzudrucken und billiger unter die Leute zu bringen. Dadurch wurde dann oftmals die Ausgabe des ersten Verlegers, in welche dieser ein Vermögen gesteckt hatte, gänzlich unabsetzbar.

Der Ruf nach einem Schutz erscholl infolgedessen immer lauter und er wurde auch gewährt, jedoch nur in der Form von Privilegien, Vorrechten, die von Fall zu Fall verliehen wurden. Auch handelte es sich immer nur um den Schutz des ersten Verlegers eines Schriftwerkes; weder von dem Schutz des persönlichen Urheberrechts des Schriftstellers, noch von irgend einem Schutze der Werke der bildenden Künste war die Rede.

Das erste Urhebergesetz kam erst 1623 und zwar in England zu stande; es bezog sich nur auf das Urheberrecht an Erfindungen und beließ der Patentverleibung immer noch die Form eines königlichen Gnadenaktes. Das erste Urhebergesetz für Schriftwerke war ebenfalls englisch und zwar bestand es in einer Parlamentsakte von 1709. Auch mit einem Urhebergesetz für Werke der bildenden Künste ging England 1735 voran, ihm folgte 1791 Frankreich und dann Deutschland, indem die Deutsche Bundes-Versammlung am 9. November 1837 einen von Preussen eingebrachten Gesetzesentwurf annahm, dessen Art. 1 lautete: Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

## 2. Rechtsphilosophisches.

Das Urheberrecht ist ein Recht der Persönlichkeit. Durch die Geburt, das heisst durch die blosse Tatsache der Menschwerdung, sind wir in einen Rechtskreis gesetzt, der gleich ist demjenigen jeder anderen Persönlichkeit. Ein jeder herrscht in seinem Rechtskreise frei und unumschränkt. Daraus folgt aber auch, dass jede Persönlichkeit das Recht jeder anderen Persönlichkeit zu achten hat und nicht störend in deren Rechtskreis eindringen darf.

Folgt aus dem Rechte der Persönlichkeit einerseits, dass ein jeder seine schöpferischen Kräfte jeder Art frei entwickeln und betätigen

und den möglichen Gewinn daraus ziehen darf, so folgt andererseits daraus auch, dass er die Betätigung der schöpferischen Kräfte einer jeden anderen Persönlichkeit seinerseits nicht hindern, hemmen oder in ihrem Ertrage beeinträchtigen darf.

Aus dieser Berührung der urheberrechtlichen Persönlichkeitskreise ergab sich die Notwendigkeit der Urhebergesetze.

Das natürliche Urheberrecht umfasst alle Erzeugnisse schöpferischer geistiger Tätigkeit. Für die Gesetzgebung erschien es jedoch nicht angängig, das Urheberrecht in dieser Ausdehnung zu schützen; denn dann wäre jede Verwertung und Verarbeitung irgend eines künstlerischen, wissenschaftlichen oder gewerblichen Gedankens irgend eines Mitlebenden für jedermann unmöglich geworden und es wären somit Kunst, Wissenschaft und Gewerbe zum vollständigen Stillstande auf dem Standpunkt unserer Altvordern verurteilt worden und jeder Fortschritt wäre von Gesetzes wegen verboten.

Unsere Urhebergesetze beschränken sich deshalb auf den Schutz der Form, das heisst derjenigen ewigen Form, die nicht an den Stoff gebunden ist, sondern bleibt, wenn dieser verfällt. Darin ist unsere Gesetzgebung dem natürlichen Rechte treu gefolgt, denn das Geisteswerk verbleibt dem Künstler, Dichter und Denker, auch wenn etwa Feuer das Gemälde oder die Niederschrift (Manuskript) zerstören sollte. Das Vernichtete war hier nur die erste Vervielfältigung und es gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, dass der Urheber eine neue, gleiche Darstellung seines Geisteswerks zuwege bringt.

Gänzlich ohne Bedeutung ist es dabei für den Rechtsschutz, ob das zu schützende Erzeugnis der schöpferischen Kraft des Menschen einen mehr oder minder grossen Wert als Kunstwerk oder gewerbliche Erfindung besitzt. Das Kind, das mit seinen schwachen Händchen aus Lehm eine kaum erkennbare Gestalt formt, besitzt daran nicht minder sein natürliches Urheberrecht, als der Künstler, der seine Schönheit atmenden Gedanken mit Meissel und Hammer in kostbarem Marmor ausdrückt. Das Kind wie der Künstler dürfen auch nach dem Gesetze frei darüber bestimmen, ob ihr Geisteswerk veröffentlicht, ob und wie es vervielfältigt, benutzt und hierbei verändert<sup>5)</sup> werden darf.

### 3. Rechtslage.

Je weiter nun die neuere Zeit in der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts fortgeschritten ist, um so zahlreicher sind bereits die Gesetze geworden, die das Urheberrecht in Deutschland schützen. Dieselben erstrecken sich bis heute auf den Schutz von Werken des Schriftstellers, Redners, Tondichters, Bildhauers, Malers, Zeichners, Photographen, ferner von Geschmacksmustern, Warenzeichen, Ausstattung von Waren und geschäftlichen Ankündigungen, endlich von Gebrauchsmustern und von Erfindungen.

Nachdem durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Schriftwerken, Abbildungen, Vorträgen, Bühnenwerken und Tondichtungen neu geregelt sind, ist es erforderlich geworden und wird be-

<sup>5)</sup> A. ESCHÉ, Urheberrecht und Verlagsrecht. Berlin 1901. S. 1.

absichtigt, demnächst auch die anderen das Urheberrecht behandelnden deutschen Gesetze einer Neubearbeitung auf gleicher Grundlage zu unterziehen, und die Entscheidung ist vielleicht nicht mehr fern. Es dürfte daher jetzt an der Zeit sein, namentlich für die bildenden Künstler, sich mit Wünschen und Vorschlägen hören zu lassen.

Zuerst aber heisst es da, sich zu unterrichten, welchen Schutz die Werke der bildenden Künste heute schon geniessen. Darüber aufzuklären, ist der Zweck dieser Zeilen.

## II. Das Recht am Original.

### 1. Allgemeines.

Wer versuchen wollte, sich über das Recht des bildenden Künstlers an seinem Originalwerk aus dem zur Zeit geltenden Kunstgesetz, dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (vom 9. Januar 1876), zu unterrichten, der würde nur zu einem teilweisen Erfolge gelangen, denn das erwähnte Gesetz beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Recht der Vervielfältigung von Kunstwerken. Das übrige Recht am Original regelt sich aber nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Besitz- und Vertragsverhältnisse bzw. nach dem Strafgesetzbuch.

Das Original kann vom Künstler verliehen, vermietet, verpfändet, verkauft, zurückgekauft, vertauscht, verschenkt, vererbt, zerstört werden, ein anderer kann es finden, den Niessbrauch daran haben und sein Eigentum ersitzen, nicht



anders als es mit jeder anderen Sache der Fall ist. Alle diese Beziehungen regelt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Auch kann das Kunstwerk natürlich beschädigt, gestohlen und unterschlagen werden, wobei dann die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen würden.

Sachbeschädigung ist bekanntlich nach § 303 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren strafbar, während § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausspricht, dass jeder, der irgend ein Recht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Die Baukunst hat hier vor den anderen Künsten noch etwas voraus, da ihre Erzeugnisse nach den §§ 305—309 des Strafgesetzbuches in erhöhtem Masse geschützt sind; wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Bauwerk ganz oder teilweise zerstört, kommt nach § 305 in keinem Falle mit einer Geldstrafe davon, sondern erhält stets Gefängnis und zwar nicht unter einem Monat; wer ein Gebäude vorsätzlich in Brand setzt, erhält nach § 308 eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, sofern nicht gemäss § 307 durch die Umstände eine noch härtere Strafe verwirkt ist. Selbst fahrlässige Brandstiftung ist nach § 309 mit einer Freiheitsstrafe bedroht. Und § 368 stellt demjenigen, der in gefährlicher Nähe von Gebäuden mit Feurgewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt, eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen in Aussicht.

Allen diesen erhöhten Schutz geniessen selbstverständlich auch die Werke der anderen bildenden Künste, insbesondere der Bildbauerkunst, sofern diese Werke Teile von Bauwerken sind.

## 2. Verkauf.

Es giebt wohl keinen Künstler, der einzig und allein zu seiner eigenen Freude schafft und seine Werke sämtlich in seinem Eigentum zu behalten wünscht. Vielmehr denkt er stets von vornherein an den Verkauf seiner Arbeit.

Das ist auch in den frühesten Zeiten schon so gewesen, während der Schriftsteller noch bis in die Neuzeit hinein es oft unter seiner Würde fand, sich seine Arbeit bezahlen zu lassen.

So macht noch ERASMUS dem ULRICH v. HUTTEN geradezu einen Vorwurf<sup>6)</sup> daraus, dass derselbe von seinem Verleger ein Honorar bezog.

Aus dem unbestrittenen Satze, dass die Frucht geistiger Arbeit nicht in Gelde abgeschätzt werden könne, zog man den Trugschluss, dass die Dichter und Denker sich deshalb für ihre Arbeit auch nicht dürften bezahlen lassen. Dabei übersah man aber, dass gerade die Bezahlung das beste Mittel ist, das Leben des Dichters und Denkers unabhängig zu gestalten und ihm zu ermöglichen, seine Gedanken in neuen Werken zu um so freierem und schönerem Ausdruck zu bringen.

Die bildenden Künstler waren darin von vornherein klüger, als die Schriftsteller. Dass

<sup>6)</sup> Erasmi Spongia etc. in Hutteni opp. ed. Münch IV, 486.

Gemälde, Bildwerke und Häuser bezahlt werden, ist von den ältesten Zeiten her allgemeine Regel gewesen. Mag dies nun darin liegen, dass der bildende Künstler für seine Arbeit eines wertvolleren Materiales bedarf, das auch er selber bezahlen muss; mag es darin seinen Grund haben, dass der Schriftsteller das Original seiner Arbeit oder richtiger die erste stoffliche Darstellung derselben überhaupt nicht dauernd fortzugeben braucht, sondern sie von dem Verleger nach der Benutzung zurück-erhalten kann.

Glücklich zu preisen ist auf alle Fälle derjenige Künstler, der für sein Werk schon einen Käufer findet, bevor er noch die letzte Hand an dasselbe gelegt hat, dreimal glücklich — wenn auch nicht in ethischer, so doch sicherlich in wirtschaftlicher Hinsicht — derjenige Künstler, der nur noch auf Bestellung arbeitet.

Der Verkäufer einer Sache ist nach § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an derselben zu verschaffen, der Käufer dagegen, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen. Nach § 444 muss der Verkäufer dem Käufer auch die in seinem Besitze befindlichen, zum Beweise des Rechts an dem verkauften Gegenstande dienenden Urkunden ausliefern.

Dies gilt natürlich für den Künstler, der sein Werk verkauft, ebenso, wie für jeden anderen Verkäufer; es genügt nicht, dass er den Verkauf mündlich oder schriftlich mit dem Käufer vereinbart, sondern er hat demselben auch das verkaufte Werk zu übergeben oder, falls es sich zur Zeit im Besitze eines anderen befindet, da-

für zu sorgen, dass der Käufer das Verfügungsrecht über dasselbe tatsächlich erhält.

Oft verlangt der Käufer die Uebersendung des gekauften Kunstwerks nach einem anderen Orte, wozu er an und für sich nicht ohne weiteres berechtigt ist. In diesem Falle gilt das Werk nach § 447 des Bürgerlichen Gesetzbuches als übergeben, sobald der Verkäufer, also in diesem Falle der Künstler, es dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

Der § 446 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt fest, dass von der Uebergabe an, dem Käufer die Nutzungen der Sache gebühren und er die Lasten derselben trägt. Es würde also, wenn nichts anderes ausbedungen ist, bei dem Verkauf eines Kunstwerks nach ausserhalb der verkaufende Künstler zwar die Kosten der Verpackung, der Käufer aber diejenigen der Versendung zu tragen haben.

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises bleibt nach § 269 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in dem Falle, dass der Künstler die Kosten für die Versendung übernommen haben sollte, stets der Ort, an welchem sich zur Zeit des Verkaufs die Werkstatt des Künstlers befindet.

Die Verjährung von Forderungen des Künstlers aus dem Verkauf seines Werkes tritt erst in dreissig Jahren, der gemäss § 195 allgemeinen Verjährungsfrist ein, während die Forderungen des Kunstgewerbetreibenden nach § 196, 1 bereits in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, wenn nicht der Kauf für den Gewerbebetrieb des Käufers erfolgte; in

diesem letzteren Falle beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre.

Nach § 446 geht mit der Uebergabe auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Sache auf den Käufer über.

Der Verkauf von Werken der Baukunst wird im allgemeinen nur in Verbindung mit dem Grundstück, auf dem sie errichtet sind, vorgenommen werden; es müssen dabei also die besonderen Bestimmungen über den Verkauf von Grundstücken ebenfalls erfüllt werden, die näher zu erörtern an dieser Stelle entbehrlich erscheint.

Für die Werke aller bildenden Künste gilt aber natürlich die Vorschrift des § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass der Verkäufer dafür haftet, dass die verkaufte Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern; jedoch haftet er nach demselben Paragraphen nicht für eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit und nach § 460 auch nicht für Mängel, die der Käufer infolge grober Fahrlässigkeit nicht bemerkt hat. Jedoch haftet er, wie jeder Verkäufer für Mängel, die er arglistig verschwiegen hat.

Der Käufer kann bei erheblichen Mängeln entweder Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufes) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen (§ 462). Der Anspruch verjährt nach § 477 in sechs Monaten, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an; im Falle der Arglist des Verkäufers tritt Verjährung jedoch erst nach dreissig Jahren,

der regelmässigen Verjährungsfrist gemäss § 195, ein.

Verkauft der Künstler sein Werk an jemanden, dem der Kauf ein Handelsgeschäft ist, also an einen Kunsthändler, so findet ein sogenannter Handelskauf statt und es sind mithin auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 über den Handelskauf in Berücksichtigung zu ziehen. Von diesen Bestimmungen wird für den Künstler die wichtigste sein, dass er, wenn der Käufer mit der Annahme des gekauften Werkes im Verzuge bleibt, dasselbe durch einen zu Selbsthülfeverkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler kann auf Kosten des Käufers öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen lassen, nachdem er dem Käufer dies vorher angedroht hat.

Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer in keinem Falle zu, sofern er sich dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat; denn § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Wer einem anderen die Schliessung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Nach § 147 kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen oder abgelehnt werden. Dies gilt auch für einen mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrag. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf.

Wenn also jemand an einen Künstler die Anfrage gelangen lässt, ob derselbe ihm ein ihm bekanntes und von ihm näher bezeichnetes

Kunstwerk für einen gewissen Preis verkaufen wolle, so kann er, wenn der Künstler alsbald das Angebot annimmt, beispielsweise nicht nachträglich deshalb zurücktreten, weil er nun findet, dass die Raumverhältnisse in seiner Wohnung zu klein seien für die Aufnahme des Kunstwerkes.

Endlich mag hier noch erwähnt sein, dass der § 434 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

Diese Bestimmung ist jedoch in keiner Weise auf das Recht der Vervielfältigung anwendbar; denn das Recht, ein Werk der bildenden Künste nachzubilden, steht nach § 1 des Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 dem Urheber desselben ausschliesslich zu, nach § 2 kann er es beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere übertragen und § 8 desselben Gesetzes bestimmt, dass, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem anderem überlässt, darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes nicht ohne weiteres enthalten sein soll. Es steht mithin dem Künstler nicht das Geringste im Wege, das Vervielfältigungsrecht an seinem Werke ganz oder geteilt zu verkaufen, solange das Werk noch sein Eigentum ist, und darauf das Werk selbst einem anderen käuflich zu überlassen, oder umgekehrt.

### 3. Arbeit auf Bestellung.

Liegt eine Bestellung vor, so handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag, sondern um

einen Werkvertrag, den das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 631—651 behandelt. Alles, was über die Pflichten und Rechte des Verkäufers und des Käufers gesagt ist, gilt entsprechend auch hier.

Zu bemerken ist noch, dass der Werkvertrag sowohl die Herstellung wie die Veränderung einer Sache zum Gegenstande haben kann (§ 631).

Eine Vergütung gilt in der Regel als stillschweigend vereinbart und zwar in der üblichen Höhe, wenn darüber beim Vertragsschluss nichts bestimmt worden ist (§ 632).

Ist das Werk nicht von der gewöhnlichen oder vereinbarten Beschaffenheit, so kann der Besteller zunächst nur Beseitigung des Mangels verlangen (§ 633) und zwar unter Bestimmung einer angemessenen Frist (§ 634). Nach Ablauf der Frist kann der Käufer nur noch Wandelung (Aufhebung des Vertrages) oder Minderung (Preisermässigung) oder auch Schadenersatz fordern.

Wenn die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde, so kann der Künstler dieselbe verweigern (§ 633).

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, oder von dem Künstler verweigert wird, oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruches auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird (§ 634).

Dieser letztere Fall wird insbesondere eintreten, wenn das bestellte Kunstwerk als Ge-



schenk zu einem bestimmten Festtage dienen sollte; hier würde der Rücktritt auch schon nach dem § 361 des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt bei Verträgen im allgemeinen, zulässig sein. Auch die blosse Unfertigkeit eines Teiles des Werkes zu dem vereinbarten Tage bei sonst ganz tadelloser Arbeit giebt nach § 636 dem Besteller das Rücktrittsrecht.

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Kunstwerkes, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz verjähren nach § 638, sofern nicht der Künstler den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Bauwerken jedoch erst in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Kunstwerkes. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Liefert der Besteller den Stoff, das Material, aus welchem oder mittelst dessen das Kunstwerk hergestellt werden soll, oder gibt er eine besondere Anweisung für die Ausführung, durch welche das Werk verschlechtert oder unausführbar wird, so kann der Künstler — abgesehen von der etwaigen Neubestellung und späteren vollen Bezahlung — nach § 645 für seine nutzlose Mühe einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Dasselbe ist der Fall, wenn dem Vertrage ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt war, für dessen Richtigkeit der Künstler nicht die Gewähr übernommen hat und wenn sich dann bei der Arbeit die Unmöglichkeit der

Ausführung für den veranschlagten Preis ergibt und der Besteller deswegen den Vertrag kündigt (§ 650).

Der Besteller kann jederzeit, bis zur Vollendung des Werkes, auch ohne Grund den Vertrag kündigen, hat jedoch in diesem Falle die ganze vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ausgenommen diejenige Summe, die der Künstler infolge Aufhebung des Vertrages anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649).

Die Vergütung für eine bestellte Arbeit ist bei Abnahme derselben zu entrichten und in dem Falle, dass die Zahlung nicht sogleich erfolgt, vom Tage der Abnahme an zu verzinsen (§ 641). Die Forderung des bildenden Künstlers aus einer Arbeit der hohen Kunst verjährt auch bei vorliegender Bestellung erst in dreissig Jahren (§ 195), während der Kunstgewerbetreibende, also jeder Künstler, der Entwürfe für Gebrauchsgegenstände oder fertige derartige Sachen liefert, der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren unterliegt (§ 196, 1), die sich nur in dem Falle auf vier Jahre verlängert, dass die Lieferung der Arbeit für den Gewerbebetrieb des Bestellers erfolgte.

An der bestellten Arbeit hat der Künstler ein Pfandrecht für seine Forderung aus dem Vertrage, sei es nun, dass er ein Kunstwerk herzustellen oder nur auszubessern hat (§ 647); der Baukünstler kann sich sogar durch eine Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke sicherstellen lassen, auch wenn er nur einen einzelnen Teil des Bauwerkes herzustellen hat (§ 648).

Schliesslich darf nicht unterlassen werden, auch an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass nach § 8 des Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 bei Porträts und Porträtbüsten auch das Recht der Nachbildung oder Vervielfältigung auf den Besteller übergeht.

#### 4. Preisbewerbung.

Der Arbeit auf Bestellung ähnlich, nämlich eine Arbeit auf bedingte, d. h. an bestimmte Bedingungen geknüpfte Bestellung ist: die Bewerbung um einen ausgeschriebenen Preis.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt diesen Fall in der Abteilung über Auslobung.

Inbetracht kommen hier nur zwei Paragraphen. Der § 661 sagt: Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird. Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht, oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich. Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung. Die Uebertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, dass die Uebertragung erfolgen soll.

Und § 659 Abs. 2 lautet: Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so ge-

bührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Lässt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los.

### 5. Kunsthandel.

Wie auf allen Gebieten, so übersteigt auch auf demjenigen der bildenden Künste bei uns das Angebot die Nachfrage. Nicht einmal bei unseren gottbegnadeten künstlerischen Grössen wartet schon auf jedes ihrer Werke, bevor noch die letzte Feile angelegt oder der letzte Pinselstrich getan ist, ein Käufer oder gar Besteller. In den weitaus meisten Fällen ist der bildende Künstler genötigt, zum Verkauf seines Werkes sich der Vermittlung des Kunsthandels zu bedienen.

Die Tätigkeit des Kunsthändlers beim Verkauf ist gewöhnlich diejenige eines Mäklers und zwar eines Handelsmäklers gemäss § 93 des Handelsgesetzbuches, da er die Veräusserung von Waren für andere Personen, nämlich die Künstler, gewerbsmässig betreibt, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein.

Hat der Künstler jedoch den Kunsthändler durch Vertrag ein- für allemal mit dem Verkauf seiner Werke betraut, so gilt der Kunsthändler nach § 84 des Handelsgesetzbuches als Handlungsagent.

Ein Vermittler von Verkäufen unbeweglicher Sachen, also auch von Werken der Baukunst, die mit dem Grundstück verbunden sind, ist in Ansehung dieser Geschäfte gemäss § 93 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches nicht Handelsmäkler,

selbst wenn er sonst Geschäfte eines Handelsmäklers zu betreiben pflegt; alle Geschäfte, auch die gewerbsmässig betriebenen, die sich auf den Verkauf von feststehenden Bauwerken beziehen, sind vielmehr einfache Mäklergeschäfte, die nach den Bestimmungen der §§ 652 bis 656 des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mäklervertrag zu beurteilen sind.

Ist jedoch eine Bauunternehmerfirma gemäss § 2 des Handelsgesetzbuches als gewerbliches Unternehmen mit kaufmännischem Betriebe in das Handelsregister eingetragen und hat sie einen gewerbsmässigen Vermittler für Hausverkäufe durch Vertrag ständig damit betraut, den Verkauf ihrer Bauwerke zu vermitteln, so ist der Beauftragte ihr Handlungsagent und seine Geschäfte fallen unter das Handelsgesetzbuch.

Unter gewissen Voraussetzungen wird auch ein Unternehmen der Bildhauerkunst oder der Malerei sich als gewerbliches Unternehmen mit kaufmännischem Betriebe in das Handelsregister können eintragen lassen, wie es bei der kunstgewerblichen Industrie bereits Gewohnheit ist, und sich dadurch bequemere Verkehrsbedingungen schaffen, wieweil dem eigentlich entgegensteht, dass die Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuches auf Seite 13 sagt, dass die Ausübung der Kunst nicht als gewerbliches Unternehmen anzusehen sei.

Der Unterschied zwischen einem Handelsmäkler und einem Handlungsagenten besteht, um dies noch einmal zusammenzufassen, darin, dass der Handelsmäkler nicht für eine oder mehrere Firmen angestellt ist, sondern seine Aufträge von den verschiedensten Personen

einzelu von Fall zu Fall erhält, während der Handlungsagent zu einem oder mehreren Handlungshäusern in einem derartig festen Vertragsverhältnis steht, dass er ausschliesslich deren Interesse wahrzunehmen hat. Der Handelsmäkler haftet beiden Parteien für einen durch sein Verschulden eintretenden Schaden und kann, falls nichts anderes vereinbart ist, seine Provision von beiden Parteien je zur Hälfte verlangen (§§ 98 und 99 des Handelsgesetzbuches); inbezug auf seine sonstigen Geschäfte ist er in keiner Weise beschränkt. Der Handlungsagent dagegen, der nur seinem Auftraggeber haftet und nur von diesem Provision erhält, darf demselben gemäss § 84 des Handelsgesetzbuches als ordentlicher Kaufmann nicht etwa durch Uebernahme anderweitiger Aufträge in demselben Geschäftszweige Konkurrenz machen. Der Kommissionär unterscheidet sich von beiden dadurch, dass er die Geschäfte in seinem eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung abschliesst. Weder Handelsmäkler noch Handlungsagent sind ohne besondere Ermächtigung befugt, Zahlungen für den Auftraggeber anzunehmen (§§ 86 und 97).

Die für den Handelsmäkler bestehende Verpflichtung, ein Tagebuch zu führen und nach Abschluss des Geschäfts beiden Parteien Schlussnoten zu übersenden, ist durch § 104 für den Kleinverkehr, also auch für den Handel mit Kunstwerken, aufgehoben; jedoch hat der Handelsmäkler selbstverständlich ebenso, wie der Handlungsagent, die Pflicht, von dem Abschluss des Geschäfts sogleich dem Auftraggeber Mitteilung zu machen. Handelsmäkler wie Handlungsagent sind beim Verkauf nur Vermittler

und können denselben daher gar nicht zum Abschluss führen, ohne den Verkäufer, in unserem Falle den Künstler, mit dem Käufer zusammenzubringen oder ihm den Namen desselben zu nennen; denn der Künstler behält allein das Recht, die Zahlung von dem Käufer in Empfang zu nehmen. Für den Kommissionär würde, da er den Kaufvertrag in seinem eigenen Namen abschliesst, dieser Grund fortfallen. Gleichwohl muss auch er dem Künstler auf Verlangen den Namen des Käufers und alles nähere angeben, da er ebenfalls für Rechnung des Künstlers tätig und diesem seinen Rechenschaftsbericht durch Belege zu erläutern verpflichtet ist; denn § 259 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Es möge hier bemerkt sein, dass ein Kunstverein, der sich regelmässig mit der Vermittlung des Verkaufs von Kunstwerken befasst, den Bestimmungen über Handelsmäkler ebenfalls unterworfen ist.

Ein Recht auf Selbsteintritt<sup>7)</sup> in den Vertrag steht dem Handelsmäkler, also auch dem Kommissionär, einer Abart des Handelsmäklers, nicht zu, wie die Denkschrift zu dem Entwurf des

---

<sup>7)</sup> STAUB, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, I, S. 340, Anm. 6 sagt zu § 95, Zus. 2 des Handelsgesetzbuches: Die Vorschrift dieses Paragraphen ist auszudehnen auf den Fall, dass der Mäkler keine Schlussnoten ausstellt.

Handelsgesetzbuches auf Seite 82 ausführt. Damit ist selbstverständlich nur ein eigenmächtiges Eintreten in den Vertrag gemeint. Also der Kunsthändler, der mit dem kommissionsweisen Verkaufe eines Kunstwerkes beauftragt ist, darf nicht ohne weiteres, ohne besondere Zustimmung des Künstlers, selber als Käufer auftreten. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, mit einem Kaufantrage an den Künstler heranzutreten. Geht der Künstler darauf ein, so wird hiermit der bestehende Mäklervertrag aufgehoben und dafür ein Kaufvertrag geschlossen; gegen solches Vorgehen ist nicht das Geringste einzuwenden.

Indessen ist auch diese Möglichkeit von gewissenlosen Personen öfters dazu gemissbraucht worden, die Künstler zu übervorteilen, indem sie, mit dem kommissionsweisen Verkaufe eines Kunstwerkes beauftragt, an den Künstler mit einem minderwertigen Kaufangebot in dem Augenblicke selber herantraten, in welchem sie einen Käufer für das Werk zu einem höheren Preise gefunden hatten. Anstatt mit ihrer vertragsmässig ausbedungenen Provision zufrieden zu sein, wollten sie, unter Vernachlässigung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes, durch den schnellen Weiterverkauf des Werkes unter Benachteiligung des Künstlers einen höheren Gewinn herauschlagen. Eine solche Handlungsweise verstösst aber ganz entschieden gegen die gute Sitte. Und der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.



## 6. Ausstellung.

Der Kunsthandel ist allgemein mit einer Ausstellung der Kunstwerke verbunden. Er würde ohne Ausstellung kaum bestehen können, da es ihm ohne eine solche an Käufern fehlen müsste. Andererseits ist die Ausstellung von Kunstwerken natürlich auch ganz ohne die Absicht des Verkaufs der Werke möglich und üblich.

Eine Ausstellung ist es schon, wenn irgend ein Kaufmann seine fest gekauften Waren in seinen Geschäftsräumen für die Besichtigung zum Zwecke des Wiederverkaufs auslegt. In dieser Weise vermag aber der Kunsthändler grossen Stils seinen Handel nicht zu betreiben, weil die Kunstwerke keinen Gebrauchswert, sondern nur einen Liebhaberwert besitzen, dessen Höhe sich kaum annähernd von vornherein bestimmen lässt. Der stets fest ankaufende Kunsthändler würde also mit einem ganz bedeutenden Geschäftsvermögen, Kapital, und einem ausserordentlich grossen Wagnis, Risiko, arbeiten oder er würde die Künstler bis aufs äusserte im Preise drücken müssen. Beides vermeidet er, indem er die Kunstwerke nur zum kommissionsweisen Verkaufe übernimmt, gleichzeitig aber gestattet und verlangt, dass dieselben in seinen Räumen für einige Zeit ausgestellt werden.

Wenn dies vereinbart wird, so liegt neben dem Mäklervertrag noch ein Leihvertrag vor. Durch den Leihvertrag wird nach § 598 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten. Ein Miet-

vertrag würde es sein, wenn der Mieter, also der Kunsthändler oder Ausstellungsveranstalter, dem Vermieter, das heist dem ausstellenden Künstler, für die Erlaubnis, sein Werk auszustellen, einen Mietzins zu entrichten hätte. Dieser Fall ist zwar ebenfalls möglich, kommt aber im Geschäftsleben, in der Praxis, wohl gar nicht vor.

Dagegen wird von Ausstellungsunternehmungen das Umgekehrte zuweilen vereinbart, nämlich dass der Künstler für den Raum, den sein Werk in den Ausstellungsräumen einnimmt, einen Zins bezahlt. Auch hier handelt es sich um einen Mietvertrag; nur ist der Künstler hierbei der Mieter und der Ausstellungsunternehmer der Vermieter.

Das Gewöhnliche ist jedoch der Leihvertrag.

Nach § 603 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Entleiher ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem dritten zu überlassen. Jedoch wird man aus dieser Bestimmung nicht den Schluss ziehen können, dass der Ausstellungsinhaber beim Abschluss des Leihvertrages besonders betonen muss, dass er die Besichtigung jedermann zu gestatten beabsichtige; denn es darf vorausgesetzt werden, dass dies im vorliegenden Falle als nächster Zweck der Leihe dem Künstler bekannt ist. Ob darin, dass der Ausstellungsunternehmer von den Besuchern für die Besichtigung des Kunstwerkes ein Eintrittsgeld verlangt, eine ungerechtfertigte Bereicherung zu finden ist, zu deren Herausgabe er gemäss § 812 verpflichtet wäre, das muss nach den Umständen beurteilt werden. In keinem Falle liegt jedoch eine ungerechtfertigte Bereicherung vor,

wenn die Erhebung eines Eintrittsgeldes unter gleichen Umständen üblich ist, oder die Absicht derselben in dem besonderen Falle dem Künstler vorher bekannt war.

Nach § 602 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Entleiher diejenigen Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmässigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten. Daraus wird man zu schliessen haben, dass er für alle anderweitigen Schäden, welche die Sache während der Dauer der Leihe nimmt, aufzukommen hat. Der Ausstellungsunternehmer wird also für den Schaden, den ein Kunstwerk in seinem Gewahrsam etwa durch Feuer, durch Wasser oder durch einen Stoss erleidet, in vollem Umfange Ersatz zu leisten auch dann verpflichtet sein, wenn ihm kein Verschulden daran, nicht einmal grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Ersatzanspruch verjährt nach § 606 in sechs Monaten.

Ueber die Rückgabe der Sache bestimmt § 604: Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben. Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Und § 605: Der Verleiher kann die Leihe kündigen: 1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf; 2. wenn der Entleiher einen vertrags-

widrigen Gebrauch von der Sache macht oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet; 3. wenn der Entleiher stirbt.

Ob der Künstler gemäss No. 1 sein ausgestelltes Werk auch in dem Falle wird sogleich zurückfordern können, wenn er selber einen Käufer für dasselbe gefunden hat, hängt von den Umständen ab. Im allgemeinen wird der Verkauf eines Kunstwerkes nicht zu den Fällen zu rechnen sein, die sich nicht vorhersehen lassen.

Wenn ein Mietvertrag geschlossen worden ist, so würde das Rückforderungsrecht bei unvorhergesehenem Bedarf fortfallen; sonst würden die hier in Betracht kommenden Bestimmungen nicht wesentlich abweichen.

### 7. Pfändung.

Der § 10 des Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 sagt: Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Das Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 (das sogenannte Nachdrucksgesetz), sowie das Kunstgesetz vom 9. Januar 1876 enthalten derartige Bestimmungen nicht. Erst mit dem neuen Urhebergesetz für Schriftwerke ist die Auffassung

des Urheberrechts als Recht der Persönlichkeit völlig zum Durchbruch gelangt, während man bis dahin noch geneigt war, seiner vermögensrechtlichen Seite den Vorrang einzuräumen. Als Vermögensrecht musste es der Zwangsvollstreckung unter allen Umständen unterworfen bleiben; als Recht der Persönlichkeit dagegen muss es der Pfändung in allen den Fällen entzogen werden, in denen ein Eingriff in das persönliche Verfügungsrecht des Urhebers, ob und wie sein Werk veröffentlicht werden sollte, stattfinden würde.

Für die bildende Kunst fehlt es also heute noch an einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung; bei der in Aussicht stehenden Neuregelung des Stoffes wird diese Lücke sicherlich ausgefüllt werden.

Es ist aber anzunehmen, dass schon heute die Rechtsprechung den durch den § 10 des neuen literarischen Urhebergesetzes in die Gesetzgebung nunmehr eingeführten Grundsatz auch auf die Werke der bildenden Künste anwenden wird, indem sie ihn unmittelbar aus dem Begriffe des Urheberrechts herleitet. Danach wäre dann, so lange sich das Originalwerk noch im Besitz des Urhebers befindet, sowohl das Werk selbst, wie sein Vervielfältigungsrecht, geschützt vor dem Zugriff eines jeden Gläubigers, dem nicht das Werk oder dessen Vervielfältigungsrecht auf Grund eines Vertrages zusteht.

Der Erbe genießt diese Ausnahmestellung nur so lange, wie das Werk nicht veröffentlicht ist. Wer ein vertragliches Recht an dem Werke hat, kann dasselbe stets auch durch eine Zwangsvollstreckung geltend machen.

In Schlussfolgerung aus den Motiven zu dem literarischen Urhebergesetz würde eine vorübergehende öffentliche Ausstellung des Kunstwerkes noch nicht als Veröffentlichung anzusehen sein.

Der Pfändung nicht unterworfen sind ferner alle Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung des Berufs bestimmt und erforderlich sind. Zu solchen Gegenständen sind beim Künstler nicht nur alle zur Herstellung der Kunstwerke notwendigen Werkzeuge, sondern auch Studien und Vorbilder aller Art, sowie Fachschriften zu zählen.

### 8. Künstlerische Entgleisungen.

Den bildenden Künstler kann seine Kunst als solche unter Umständen auch mit dem Strafgesetz in Widerstreit bringen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn seine Darstellung gegen Zucht oder gute Sitte verstösst.

Der § 184 des Strafgesetzbuches lautet nach der Fassung vom 25. Juni 1900 (sogen. lex Heinze): Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer 1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist; 2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet.

Und § 184a: Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Dass nach der Auffassung unserer Gerichte nun nicht etwa jede Darstellung des Nackten als schamverletzend oder gar als unzüchtig angesehen wird, geht aus verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen<sup>8)</sup> klar hervor. So führt zum Beispiel das Erkenntnis des III. Strafsenats vom 6. November 1893 in besonders klarer Weise aus: Das angefochtene Urteil geht davon aus, die Darstellung des „unverhüllten weiblichen Körpers“ als an sich „unzüchtig“ zu bezeichnen. Das ist ein offenbar verfehelter Ausgangspunkt. So wenig, wie der unverhüllte männliche oder weibliche Körper selbst, so wenig hat dessen bildliche Darstellung an sich etwas mit Zucht oder Unzucht zu tun. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, um dasjenige, was zunächst nur die natürliche Erscheinung des natürlichen Menschen ist, zu einer unsittlichen oder schamlosen Erscheinung umzuwandeln. Solche Umstände können beispielsweise in sinnfällig hervortretenden geschlechtlichen Beziehungen oder in der gegen das Sittengesetz verstossenden Art der Ausstellung bzw. Zurschaustellung gefunden werden. Bei bildlichen Darstellungen des nackten mensch-

<sup>8)</sup> Erk. d. III. Straf-Senats d. Reichsger. vom 6. Nov. 1893 (Entsch. in Strafs., Bd. 24, S. 365); Erk. d. I. Straf-Senats des Reichsgerichts vom 15. Januar 1891 (Entsch. in Strafs. Bd. 21, S. 306); Erk. d. II. Straf-Senats d. Reichsger. vom 10. Dez. 1897 (Entsch. in Strafs., Bd. 30, S. 378).

lichen Körpers fällt ferner der ästhetische Gesichtspunkt ins Gewicht. Die bildenden Künste haben von jeher den nackten menschlichen Körper nur seiner sinnlichen Schönheit wegen oder auch Vorgänge geschlechtlichen Charakters um ihrer selbst willen dargestellt. Dass die Anschauung derartiger Bildwerke die herrschenden Gesetze von Sitte, Zucht und Anstand nicht ohne weiteres verletzt, beweist die offenkundige Tatsache der öffentlichen Ausstellung derselben in staatlichen Museen und sonstigen jedermann zugänglichen Sammlungen. Man ist allerwärts der Ueberzeugung, dass die Kunst imstande ist, auch Gegenstände der eben berührten Art künstlerisch bis zu dem Grade zu durchgeistigen und zu verklären, dass für das natürliche ästhetische Gefühl die sinnliche Empfindung durch die interesselose Freude am Schönen zurückgedrängt wird. Hier entscheidet also allein der Grad künstlerischer Vollendung, welche die bildliche Darstellung erreicht hat. Und diese künstlerische Form muss auch für die Beurteilung der Nachbildungen entscheidend sein. Bewahrt die Kopie im wesentlichen den Charakter des Originals, so liegt kein Grund vor, sie unter anderem Gesichtswinkel anzuschauen. Hat die Nachbildung den ursprünglichen Charakter des Urbildes nicht zu wahren verstanden, tritt in ihr die grob sinnliche Erscheinung des Vorganges ohne die reinigende künstlerische Form in den Vordergrund, so wird auch nur noch der Gegenstand selbst und nicht mehr die Form der Darstellung für das Urteil massgebend sein. Andererseits wird die Art der Schaustellung, falls hier nicht § 183 St. G. B.'s — Erregung öffentlichen Aergernisses



durch eine unzüchtige Handlung — Platz greift, einem ursprünglich nicht als „unzüchtig“ zu prädicierenden Kunstwerke einen obszönen Charakter aufprägen können. Die sittlichen Anschauungen unterscheiden bei zahlreichen Dingen und Vorgängen, ob dieselben in der Abgeschlossenheit des Hauses bezw. in geschlossenen Hallen und solchenfalls als erlaubt und unverfänglich, oder ob sie auf offener Strasse und solchenfalls als unsittlich und schamlos in die Erscheinung treten. Unter anderen Umständen vermag wiederum eine geflissentliche Art der Zusammenstellung und Gruppierung an sich und im einzelnen harmloser Darstellungen dem *Gansen* ein unzüchtiges Gepräge zu verleihen.

Droht die Gefahr, hier zu entgleisen, den Bildbauern, Malern, Zeichnern, graphischen Künstlern, Photographen, kurz allen Künstlern, mit Ausnahme des Baukünstlers, so hat letzterer wiederum nach einer ganz anderen Richtung besondere Vorsicht zu üben.

Der § 330 des Strafgesetzbuches sagt nämlich: Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. — Und mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird nach § 367 bestraft, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterlässt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureissen, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden vornimmt, ohne die polizeiliche Genehmigung hierfür einzuholen, oder von dem genehmigten Bauplane abweicht oder

die erforderlichen Sicherungsmassregeln beim Bauen unterlässt.

Derartige künstlerische Entgleisungen sind indessen bei auch nur einiger Achtsamkeit für den Künstler leicht zu vermeiden.

### 9. Kritik.

Neben den wirtschaftlichen Interessen treten mehr als in den meisten anderen Berufsarten beim Künstler die idealen Interessen besonders stark hervor. Die gute Verwertung seiner Arbeit ist für den Künstler nicht die einzige Befriedigung, die er zu erlangen wünscht. Er giebt in dem Erzeugnis seiner Kunst immer ein Stück von sich selbst und möchte, dass er in demselben als Persönlichkeit erkannt und als solche gewürdigt wird.

Sieht es zwar selbstverständlich niemand gern, wenn seine Leistungen getadelt werden, so leidet der Künstler doch unter einer abfälligen Beurteilung meist besonders schwer. Und dabei ist doch selbst sein wirtschaftlicher Erfolg ganz wesentlich von der günstigen oder ungünstigen Aufnahme, die seine Werke bei der Kritik finden, abhängig und der Künstler ist immer wieder gezwungen, den Kritiker zu einem Urteile geradezu herauszufordern.

Um so fataler ist es für den Künstler, dass er mit seinen Arbeiten unter die Ausnahmebestimmung des § 193 des Strafgesetzbuches fällt, welcher u. a. besagt, dass tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen nur dann als beleidigende anzusehen und zu bestrafen sind, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form

der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Ein solcher Nachweis wird aber in den allerseltensten Fällen geführt werden können und der Künstler steht daher selbst dem schärfsten und ungerechtesten Tadel eines rücksichtslosen Kritikers im ganzen vollkommen schutzlos gegenüber. Nur gegen Anwürfe ganz persönlicher Art, zu welchen sich der Kritiker etwa hinreissen lässt, dürfte der Künstler mit einiger Aussicht auf Erfolg eine Beleidigungsklage anstrengen können.

Dagegen kann er sich gegen Entstellung von Tatsachen, die in gedruckten Kritiken in Zeitschriften und Zeitungen enthalten sind, durch eine Berichtigung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Presse (vom 7. Mai 1874) wehren. Eine derartige Berichtigung des betroffenen Künstlers, wenn sie lediglich Angaben tatsächlicher Art, keine Meinungsäußerungen enthält, muss der verantwortliche Redakteur jederzeit aufnehmen, sofern sie von dem Einsender unterzeichnet ist. Es bleibt dabei völlig gleichgültig, ob der Künstler mit seinen der Kritik entgegengesetzten Behauptungen recht hat oder nicht.

Wird die Aufnahme der Berichtigung verweigert, so kann der Redakteur nach § 19 des Pressgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft und zur Aufnahme der Berichtigung in die nächstfolgende Nummer angehalten werden. Da die Verfolgung durch eine öffentliche Anklage vor dem Schöffengericht stattfindet, so ist die Sühne hier auch schneller und billiger zu erlangen, als durch eine Privatbeleidigungsklage, was immerhin in Betracht zu ziehen ist.

### III. Das Recht der Vervielfältigung.

#### 1. Allgemeines.

Eines der wichtigsten Rechte des Urhebers ist das Recht der Vervielfältigung. Nach der früheren vermögensrechtlichen Auffassung des Urheberrechts galt es sogar als alleiniger Inhalt desselben oder wenigstens als der einzige, der eines Schutzes bedürfte.

Sowohl das literarische Urhebergesetz (Nachdrucksgesetz) von 1870, wie auch das jetzt noch gültige künstlerische Urhebergesetz von 1876, behandeln ausschliesslich das Vervielfältigungsrecht. Charakteristisch dafür ist so gleich der § 1 des Kunstgesetzes, welcher lautet: Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschliesslich zu. Und § 2 sagt: Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

Dies ist der ganze grundlegende Gedankeninhalt des Kunstgesetzes. Es handelt sich hier also in der Tat einzig und allein um das Vervielfältigungsrecht.

Während der Künstler sich von seinem persönlichen Urheberrecht an seinem Werke, seiner geistigen Vaterschaft und den aus dieser weiter folgenden rein persönlichen Rechten überhaupt nicht losmachen kann, ist es ihm möglich und erlaubt, die materielle Verwertung seines Werkes auf einen anderen zu übertragen.

Eine solche Verwertung kann zum Beispiel durch die Vervielfältigung des Werkes erzielt

werden, und dass das Recht auch hierzu von seiten des Künstlers auf einen anderen übertragen werden darf, spricht das Kunstgesetz nun ausdrücklich aus.

Ein derartiger Vertrag, durch den das Recht der Vervielfältigung eines Kunstwerkes übertragen wird, ist ein Verlagsvertrag. Auf ihn finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dagegen unterliegt er nicht dem neuen Gesetze über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, da dieses laut seinem § 1 nur Werke der Literatur und der Tonkunst umfasst.

Auch für den Kunstverlag soll das Verlagsrecht durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Vorläufig müssen wir uns hier, wie gesagt, noch auf das Bürgerliche Gesetzbuch stützen und, wo dessen Bestimmungen über Verträge, Werkvertrag, Dienstvertrag u. s. w. etwa durch die älteren Landesgesetze der deutschen Einzelstaaten über das Verlagsrecht eine Ergänzung finden (gemäss Art. 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) auch auf diese zurückgehen. Einige Bestimmungen über den Kunstverlag trifft auch das bestehende Kunstgesetz. Wir erörtern diese in dem Abschnitt über Graphische Künste.

Das Vervielfältigungs- oder Verlagsrecht kann auch örtlich und zeitlich beschränkt oder geteilt übertragen werden.

Ueber das Recht hinaus, das der Urheber selbst an seinem Werke genießt, kann er natürlich auch ein Verlagsrecht an demselben nicht übertragen.

Im Auslande genießt der deutsche bildende Künstler nur insoweit Schutz für seine Werke,

wie die betreffenden Länder Uebereinkommen (Konventionen) mit dem Deutschen Reiche geschlossen haben, Mitglieder der Berner Konvention vom 9. September 1886 geworden sind oder auf Grund ihrer Gesetze auch ohne besondere Verträge Ausländern Schutz gewähren. Umgekehrt dürfen die Werke von Ausländern, die nicht durch Uebereinkommen geschützt sind, in Deutschland nachgebildet werden. Der Berner Konvention gehören zur Zeit folgende Länder an: Belgien, Deutschland, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Grossbritannien mit seinen Kolonien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien und Tunis. Mit Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben wir Verträge, mit ersterem vom 30. Dezember 1899 und mit den letzteren vom 15. Januar 1892. Von älteren Verträgen gelten noch diejenigen mit Belgien vom 12. Dezember 1883, mit Frankreich vom 19. April 1883 und mit Italien vom 21. Juni 1884, soweit die Berner Konvention durch dieselben ergänzt wird. Endlich geniessen die deutschen Künstler auch in Egypten Schutz, da dieses Land, wie Belgien, Frankreich und Luxemburg, allen ausländischen Kunstwerken durch seine Gesetzgebung den gleichen Schutz angedeihen lässt wie inländischen, sogar ohne die Gegenseitigkeit zu verlangen.

## 2. Bildhauerkunst und Malerei.

Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Kunstgesetz) vom 9. Januar 1876 ist jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste,

welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, verboten.

Die Verletzung dieses Verbotes zieht (nach dem § 16 des Kunstgesetzes in Verbindung mit § 18 des literarischen Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870, sog. Nachdrucksgesetzes) eine Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M. oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten nach sich. Auch kann auf eine an den Geschädigten zu erlegende Busse bis zu 6000 M. erkannt werden. Anstatt der Busse kann ein bestimmt nachzuweisender Schadenersatz oder die Herauszahlung des Betrages der unrechtmässigen Bereicherung verlangt werden. Jedoch verjährt die Verfolgung wegen Verletzung des künstlerischen Urheberrechts einschliesslich der Schadenersatzforderung nach § 33 des Nachdrucksgesetzes in drei Jahren und der Antrag muss nach § 35 desselben Gesetzes vor Ablauf von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von der widerrechtlichen Nachbildung und deren Urheber gestellt werden. Der Anspruch auf Vernichtung der Nachbildung und Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verjährt jedoch gemäss § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht.

Als verbotene Nachbildungen sind nach § 6 des Kunstgesetzes nicht anzusehen: 1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird; 2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt; 3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Strassen oder öffentlichen

Plätzen bleibend sich befinden, sofern die Nachbildung nicht in derselben Kunstform geschieht; 4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, dass das letztere als Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.

Der Künstler oder der Rechtsnachfolger in dessen Urheberrecht muss es sich also gefallen lassen, dass von seinem Werke Einzelkopieen angefertigt werden, und zwar darf dies seitens eines und desselben Kopisten wiederholt<sup>9)</sup> geschehen, wenn er nur dabei nicht die Absicht der Verwertung der Kopie hat und nicht den Namen oder das Monogramm des Urhebers auf der Kopie anbringt. In letzterem Falle verfällt er gemäss dem Kunstgesetze (§ 6) einer Geldstrafe bis zu 500 M. Durch diese letztere Bestimmung soll das Persönlichkeitsrecht des Künstlers in erhöhtem Masse geschützt werden, indem verhindert wird, dass etwa gegen seinen Wunsch ein Werk seiner Schule für sein eigenes könnte gehalten werden. Dem Verschenken der Kopie steht durchaus nichts im Wege und auch ein späterer, anfangs nicht beabsichtigter Verkauf derselben würde gesetzlich nicht verboten sein.<sup>10)</sup>

Es handelt sich hierbei natürlich nur um solche Werke, die noch einen gesetzlichen Schutz geniessen. Die Werke von Künstlern,

<sup>9)</sup> WÄCHTER, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877. S. 181 ff.; ACHILLES in KOCH's Kommentar, a. a. O. Anm. 11; KLOSTERMANN, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen. Berlin 1876. S. 228.

<sup>10)</sup> WÄCHTER, S. 181 ff.



seit deren Tode 30 Jahre oder mehr verflossen sind, sowie alle nicht im Deutschen Reiche oder im Gebiete des ehemaligen Deutschen Bundes erschienenen Werke ausländischer Künstler (d. h. solcher, deren Heimat nicht zum Deutschen Bunde gehört hat), wenn das Ursprungsland des Werkes und das Heimatsland des Künstlers auch kein Uebereinkommen (Konvention) mit dem Deutschen Reiche geschlossen hat, dürfen ganz beliebig gewerbsmässig kopiert werden.

Das Todesjahr wird in die dreissigjährige Schutzfrist nicht mit eingerechnet (§ 13).

Es kann zweifelhaft sein, ob der Künstler sich die Anfertigung einer Einzelkopie seines Werkes auch muss gefallen lassen, so lange sich das Werk noch in seinen Räumen, seiner Werkstatt, seinem Atelier, oder vorübergehend in einer Ausstellung befindet. Wir haben uns schon weiter oben dahin ausgesprochen, dass ein Werk in diesem Falle überhaupt noch nicht als veröffentlicht angesehen werden kann und der Künstler, der vielleicht gar nicht willens ist, sein Werk dauernd der grossen Oeffentlichkeit preiszugeben, muss auch gegen eine Durchbrechung dieses seines persönlichen Rechtes seitens des Einzelkopisten geschützt sein. Uebrigens kann sich der Künstler gegen ein Kopieren in seinen eigenen Räumen nötigenfalls durch Anwendung seines Hausrechts (Strafgesetzbuch § 123) wehren und die Ausstellungsunternehmer können bezüglich der ihnen anvertrauten Werke dasselbe tun. Eine Gefahr liegt also hier eigentlich nicht vor.

Wenn nun der Künstler selbst von seinem eigenen Werke eine Einzelkopie anfertigt, so wird ihm das Recht nicht bestritten werden

können, auch seinen Namen oder sein Monogramm auf die Kopie zu setzen und dadurch gewissermassen ein zweites Originalwerk — diesen Ausdruck materiell gefasst — herzustellen. Es würde auch nichts dem entgegenstehen, dass er beide Werke als Original verkaufte, denn beide wären tatsächlich Originalwerke seiner Hand, obwohl die Rechtsprechung infolge des Mangels an schärfer unterscheidenden Bezeichnungen dies bisher nicht anerkannt hat.<sup>11)</sup> Indessen wird der Künstler doch gut tun, jeden der Käufer eines solchen Werkes darauf aufmerksam zu machen, dass das von ihm erworbene Originalwerk nicht das einzige seiner Art ist oder bleiben soll, denn sonst könnte er unter Umständen — zumal wenn der Verkaufspreis ein sehr hoher ist — doch mit dem Strafgesetz (§ 263, Betrug) in Widerstreit geraten oder gemäss § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verletzung der guten Sitte in Handel und Wandel zum Schadenersatz herangezogen werden.

Während im allgemeinen die Wiedergabe von Werken der malenden und zeichnenden Künste nur durch die plastische Kunst oder von Werken der letzteren durch die malenden und zeichnenden Künste jedermann gestattet ist, geht das Gesetz bezüglich der öffentlichen Denkmäler noch etwas weiter, indem nur die gleiche Kunstform ausgeschlossen bleibt. Der Bildhauer kann es hier also auch nicht verhindern, dass sein in

---

<sup>11)</sup> Ein Originalwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (preuss. Urhebergesetz) ist dasjenige, in welchem die individuelle künstlerische Idee zuerst zur Erscheinung gelangt. Die Nachbildung eines Kunstwerkes in anderem Massstabe ist daher kein Original. Erkenntnis des Preuss. Obertribunals, Abteilung I, für Strafsachen v. 24. Febr. 1864.

Marmor ausgeführtes öffentliches Denkmal etwa in Gips oder Erzguss nachgeformt wird; der Urheber eines Sgraffitogemäldes muss es sich gefallen lassen, dass sein Werk, sofern es sich an einer Strasse oder einem öffentlichen Platze befindet, in Handmalerei, Kupferstich, Holzschnitt oder Photographie nachgebildet wird<sup>12)</sup>.

Wenn Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste als erläuternde Abbildungen in ein Schriftwerk aufgenommen werden, was gesetzlich erlaubt ist, sofern der Text die Hauptsache bleibt, so ist es doch Bedingung, dass der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben wird, widrigenfalls auf Antrag des geschädigten Künstlers eine Strafe bis zu 60 Mark verhängt werden kann. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt und eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein (§ 6 No. 4 des Kunstgesetzes und § 24 des Nachdrucksgesetzes von 1870).

Im § 5 des Kunstgesetzes sind noch einige besondere Arten verbotener Nachbildung hervorgehoben, nämlich: 1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet ist, als bei dem Originalwerke; 2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist; 3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

---

<sup>12)</sup> WÄCHTER, S. 157 KLOSTERMANN, S. 76—77; ACHILLES, a. a. O. Anm. 13.

Zu No. 1 sei darauf hingewiesen, dass der Bildhauer, sofern sein Werk sich nicht dauernd an einer Strasse oder einem öffentlichen Platze befindet, vor eigenmächtigen Nachbildungen desselben in Gips oder dergleichen und der Maler in gleichem Falle vor Kupferstechern, Photographen u. s. w. durchaus geschützt sind.

Verboten würde es ferner sein, wenn jemand ein des gesetzlichen Schutzes noch teilhaftiges Bildwerk nach einer Photographie desselben plastisch nachformen oder nach einem sogenannten lebenden Bilde, das ein Gemälde verkörpern soll, wiederum ein Werk der malenden oder zeichnenden Künste herstellen wollte.

Wer aber ein Kunstwerk auf rechtmässige Weise mittels eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, geniesst nach § 7 des Kunstgesetzes an seiner Nachbildung ein selbständiges Urheberrecht, selbst wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

Der § 8 des Kunstgesetzes lautet: Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem anderen überlässt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über. Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

Der Künstler möge sich vor allem den letzten, an sich selbstverständlichen Satz jederzeit gegenwärtig halten und, bevor er sein Originalwerk verkauft, alle für eine etwa ge-

plante Vervielfältigung erforderlichen Vorarbeiten zum Abschluss führen oder sich durch Vertrag beim Käufer das Recht sichern, auch später noch Zutritt zu seinem Originalwerk zu erhalten. Sonst könnte er in der Verwertung seines Vervielfältigungsrechtes seinerzeit unerwartet gehindert werden.

Ist auf dem Werke der wahre Name des Urhebers nicht vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so genießt das Werk einen Schutz nur während 30 Jahren nach seinem Erscheinen. Der Urheber kann diesen Schutz aber verlängern, indem er vor Ablauf dieser Frist sein Werk in die beim Stadtrat zu Leipzig zu diesem Zwecke geführte Eintragsrolle aufnehmen läßt (§ 9).

### 3. Baukunst.

Gar keinen gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung genießen bei uns die Bauwerke. Wie § 3 des Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 ausdrücklich erklärt, findet dieses Gesetz auf die Baukunst überhaupt keine Anwendung.

Es ist wohl anzunehmen, dass das künftige Kunstgesetz den Bereich seines Schutzes auch auf die Baukunst ausdehnen wird, denn es dürfte nicht ungerecht sein, die Bauwerke den Werken der anderen bildenden Künste, soweit sie sich auf oder an Strassen und Plätzen befinden, gleichzustellen und zu verbieten, dass sie von jedermann in der gleichen Kunstform nachgebildet werden dürfen. So lange dieser Standpunkt aber noch nicht erreicht ist, sind die Bauwerke sozusagen vogelfrei.

Dr. ALBERT OSTERRIETH<sup>15)</sup> hat deshalb Umschau gehalten, ob sich nicht ein Mittel finde, um schon aus dem bestehenden Gesetz eine Verbesserung der Lage des Baukünstlers herauszudeuten, und er ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass man aus dieser rein praktischen Rücksicht heraus solche Bauwerke, bei denen der ästhetische Zweck vorwiegt, sehr wohl als Werke der Bildhauerkunst ansehen könne. Es wären demnach als Bildwerke urheberrechtlich geschützt: Monumental-Brunnen, Grabdenkmäler, Ehrensäulen, Obelisken, Ehrenbogen, Kenotaphien u. dgl. Dieser Auffassung kann sich der Richter sehr wohl anschliessen, ohne gegen den Sinn des Gesetzes zu verstossen; denn die Freigabe der Bauwerke im allgemeinen für die Nachbildung hat ihren Grund nur darin, dass der Gesetzgeber den Strassen und Plätzen die Möglichkeit eines einheitlichen Aussehens erhalten wollte. Dieser Grund fällt aber bei Baudenkmalern, wie den oben erwähnten, vollständig fort.

Der jetzigen Schutzlosigkeit der Bauwerke gegenüber erscheint es beinahe unbillig, dass dieselben im Kunstgesetz noch einmal erwähnt werden, nur um der Baukunst eine Verpflichtung aufzuladen. Der § 5 No. 3 hebt nämlich hervor, dass die Wiederholung eines Werkes der Bildhauerkunst oder der malenden und zeichnenden Künste auch an einem Bauwerk eine verbotene Nachbildung ist.

Der Baukünstler bedarf demnach, wie aller-

---

<sup>15)</sup> Dr. ALBERT OSTERRIETH in seiner interessanten Artikelreihe „Das Urheberrecht des Künstlers“ in der Zeitschrift „Deutsche Kunst“. Berlin, Jahrg. 1896. Siehe besonders Heft 2, Seite 16.

dings auch jeder andere, der Genehmigung des Urhebers, wenn er sein Bauwerk mit der Nachbildung eines noch geschützten Bildwerkes oder Gemäldes in der gleichen Kunstform schmücken will. Das Originalwerk des Malers in ein Bildwerk und dasjenige des Bildhauers in ein Gemälde umarbeiten darf natürlich auch er.

Uebrigens aber entbehrt die Baukunst auch zur Zeit nicht jedes ausgesprochenen urheberrechtlichen Schutzes, denn das literarische Urhebergesetz vom 19. Juni 1901 findet auch auf die Pläne und Entwürfe des Baukünstlers Anwendung.

Die No. 3 des § 1 besagt, dass nach Massgabe dieses Gesetzes auch geschützt sind: die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen werden auch plastische Darstellungen gerechnet.

Es kann kein Zweifel obwalten, dass die Bauzeichnungen zu den Abbildungen dieser Art zu rechnen sind, denn dass ihr Zweck in erster Linie ein technischer ist, steht ausser Frage. Sollte die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Bauzeichnungen aber doch noch eines Beweises bedürfen, so kann man auf das sog. Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 zurückgehen, welches in seinem § 43 ausdrücklich ausspricht, dass es unter anderem auch auf architektonische Zeichnungen und Abbildungen Anwendung finden sollte. Aus den Berichten über die Kommissionsverhandlungen für das neue literarische Urhebergesetz geht weiter hervor, dass an diesem Geltungsbereich nichts hat geändert werden sollen.

Der gesetzliche Schutz erstreckt sich jedoch nur auf solche Zeichnungen, die Erzeugnisse einer eigenen geistigen Tätigkeit sind; Zeichnungen, die nichts weiter enthalten, als eine der selbständigen geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung allgemein bekannter und deshalb als Gemeingut der gesamten Industrie zu bezeichnender Einrichtungen haben keinen Anspruch<sup>14)</sup> auf Schutz.

Nach § 11 des Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901 hat der Urheber die ausschliessliche Befugnis, sein Werk öffentlich mitzuteilen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Eine Verletzung dieses Rechtes wird nach § 38 mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Auch hier ist ein Schadenersatz gemäss § 36 oder eine Busse bis zu 6000 Mk. gemäss § 40 in geeigneten Fällen zu erlangen. Die Verjährung für Strafverfolgung und Schadenersatz tritt nach § 50 in drei Jahren ein; der Antrag muss nach § 45 innerhalb dreier Monate seit Erlangung der Kenntnis von der unbefugten Nachbildung und deren Urheber gestellt werden. Der Anspruch auf Vernichtung der Nachbildung (§ 52) und auf Herauszahlung der ungerechtfertigten Bereicherung (Bürgerl. Gesetzb. § 812) verjähren gar nicht.

Der Schutz des Urheberrechtes endigt nach § 29, wenn seit dem Tode des Urhebers dreissig Jahre und ausserdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind.

---

<sup>14)</sup> Entsch. d. Reichsgerichts in Strafs., Bd. 15, S. 405 ff.



Nachgelassene Bauzeichnungen, die erst dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers oder noch später veröffentlicht werden, geniessen also einen nur zehnjährigen Schutz gegen unbefugte Nachbildung, während Gemälde und Bildwerke im gleichen Falle noch dreissig Jahre geschützt sind.

Dass nun dieser Schutz der Baukunst sehr viel nützt, kann nicht gerade behauptet werden. Wohl sind die Bauzeichnungen gemäss den §§ 11 und 15 jeder Art von Nachbildung entzogen, nicht nur der mechanischen; indessen kann jedermann beliebig nach den Zeichnungen bauen, da hierin eine Nachbildung der Pläne, Risse u. s. w. als solcher nicht wohl erblickt werden kann.

Die unbefugte Ausführung einzelner Bauteile, namentlich der Innendekoration, kann der Baukünstler freilich bis zur Dauer von 15 Jahren dadurch verhindern, dass er seine Entwürfe als Geschmacksmuster gemäss dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 in das Musterregister eintragen lässt. Dadurch ist dann die Nachbildung dieser Bauteile auch nach dem später nach den eingetragenen Bauzeichnungen ausgeführten Werke des Baukünstlers verboten, obwohl sonst die Nachbildung jedes fertigen Bauwerks jedermann nach dem Gesetze freisteht.

#### 4. Graphische Künste.

Die graphischen Künste können einerseits ganz selbständig betrieben werden, indem der Kupferstecher, der Holzschneider u. s. w. nach ihren eigenen künstlerischen Entwürfen arbeiten,

oder aber sie können vorhandene Kunstwerke nachbilden.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass auch in letzterem Falle eine eigene künstlerische Tätigkeit des graphischen Künstlers vorliegt, die geschützt zu werden verdient. Das Kunstgesetz geht hierin soweit, dass es jeder Arbeit der graphischen Künste, mag sie eine selbständige sein oder nicht, das volle Urheberrecht eines Werkes der bildenden Künste zuspricht, indem der § 7 des genannten Gesetzes sagt: Wer ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmässige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

Zu dem Ausdruck „auf rechtmässige Weise“ ist hier daran zu erinnern, dass den graphischen Künsten gemäss § 6 jede Nachbildung irgend eines Werkes der bildenden Künste, das sich dauernd an einer Strasse oder einem öffentlichen Platze befindet, sowie jede Nachbildung eines Werkes der plastischen Kunst ohne weiteres gestattet ist; dagegen bedarf der graphische Künstler einer besonderen Genehmigung des Malers oder Zeichners, dessen nicht dauernd an einer Strasse oder einem öffentlichen Platze befindliches Werk er etwa nachzubilden wünscht.

Ferner ist natürlich die Nachbildung eines jeden infolge Ablaufs der Schutzfrist oder infolge des Mangels eines gesetzlichen Schutzes überhaupt gemeinfreien Werkes eine rechtmässige.

Ein durchgreifender Unterschied zwischen Bildnerei und Malerei einerseits und den graphischen Künsten andererseits besteht darin, dass bei ersteren das Originalwerk selbst verwertet wird, während letztere erst mit Hilfe der Druckerpresse zur Geltung kommen. Das Original des Kupferstechers oder Holzschneiders ist nicht dazu bestimmt, selber einen ästhetischen Genuss zu bereiten, sondern diese Aufgabe fällt erst seinen Abdrücken zu.

Damit gelangen wir dann sogleich in das Gebiet der Druckertechnik und des Verlagsrechts, für welches, soweit es sich um graphische Künste handelt, noch immer die Landesgesetze der deutschen Einzelstaaten giltig sind.

Indessen werden doch auch einzelne Punkte im Kunstgesetz geregelt, um in Ergänzung zu den zivilrechtlichen Bestimmungen der Verlagsgesetze ihren strafrechtlichen Charakter zum Ausdruck zu bringen.

Hierhin gehört vor allem die Bestimmung des § 5, No. 4 u. 5 des Kunstgesetzes, dass es als verbotene Nachbildung auch anzusehen ist, wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Verträge zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten, und wenn der Verleger eine grössere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen lässt, als ihm vertragsmässig oder gesetzlich gestattet ist.

Dagegen ist, wie schon erwähnt, nach § 6, 4 nicht als verbotene Nachbildung anzusehen: die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk zur Erläuterung des Textes. Es muss

dabei aber der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle bei Vermeidung einer Strafe bis zu 60 Mk. angegeben werden.

Die Schutzfrist für das Urheberrecht an Werken der graphischen Künste ist dieselbe wie für Bildwerke, Gemälde und Skizzen, nämlich 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers beziehungsweise nach der ersten Veröffentlichung.

Die Anmeldung zur Eintragsrolle in Leipzig kann selbstverständlich für graphische Kunstwerke ebenfalls erfolgen.

Bei mehrbändigen Werken wird im allgemeinen jeder Band als selbständiges Werk angesehen (§ 10).

Einzelne Arbeiten, welche in periodischen Schriften, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u. s. w. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken (§ 12).

Wir sind hierin den Bestimmungen des Kunstgesetzes gefolgt. Die Strafen und die Schadenersatzpflicht für unbefugte Vervielfältigung eines Kunstwerkes jedoch regeln sich nach den §§ 18—38 des sogen. Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870.

Danach wird der vorsätzliche Nachdruck oder die vorsätzliche Verbreitung widerrechtlich nachgedruckter Exemplare mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer Freiheitstrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Die

Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, und es muss somit, wie bei allen sogenannten Antragsvergehen der Strafantrag (durch Strafanzeige oder Privatklage) innerhalb 3 Monate gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Geschädigte von dem Nachdruck und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks verjährt überhaupt in drei Jahren seit der ersten Verbreitung der Nachdrucksexemplare. In gleicher Zeit, also in drei Jahren, verjährt auch der Anspruch auf Entschädigung, für welche letztere, sofern eine Bestrafung eintritt, auch auf eine an den Geschädigten zu erlegendende Geldbusse bis zu 6000 Mk. erkannt werden kann. Letzteres ist natürlich nur möglich, wenn der Strafantrag rechtzeitig gestellt ist.

Auf Entschädigung ist ebenso in dem Falle zu erkennen, wenn der Nachdrucker nur fahrlässig gehandelt hat, auf Vernichtung der für die unbefugte Vervielfältigung bestimmten Formen, Platten, Steine u. dgl. selbst dann, wenn ihm weder Vorsatz, noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ihn also überhaupt kein Verschulden trifft.

In letzterem Falle, demjenigen des Nachdrucks ohne Verschulden, haftet der Nachdrucker dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden indessen nur bis zur Höhe seiner Bereicherung. Auch dieser Anspruch würde nach dem Nachdrucksgesetz in drei Jahren verjähren; da aber inzwischen das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist, nach welchem die Pflicht zur Herausgabe einer unrechtmässigen Bereicherung

überhaupt nicht verjährt, so muss dieser Grundsatz auch auf die Bereicherung aus einem unrechtmässigen Nachdruck angewandt werden.

Ebensowenig verjährt der Anspruch auf Unterlassung der widerrechtlichen Herstellung und Verbreitung von Nachdruckexemplaren und auf Vernichtung der zum widerrechtlichen Nachdruck verwendeten Formen, Platten, Steine u. dgl.

Beim blossen Versuch eines Nachdrucks kann nur auf Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen erkannt werden.

Wer einen anderen zum Nachdruck anstiftet, ist dem Täter gleich zu achten.

## 5. Mechanische Kunstverfahren.

Einen den graphischen Künsten fast ganz gleichen Schutz geniessen die rechtmässigen mechanischen Nachbildungen von Werken der bildenden Künste, also die Photographie, die Heliogravüre, die Photozinkographie, Lichtdruck u. dgl.<sup>15)</sup> Indessen beruht dieser Schutz auf dem besonderen Gesetz betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876, dessen Tage freilich wohl gezählt sein dürften, da der Entwurf eines neuen Photographiegesetzes bereits veröffentlicht ist.

Unter Photographie im Sinne dieses Gesetzes (§ 11) ist jedes<sup>16)</sup> Verfahren zu verstehen, ver-

<sup>15)</sup> Die mechanischen Kunstverfahren sind in ziemlicher Vollständigkeit bei GRÜNEWALD, Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie, Düsseldorf 1888, S. 10 ff. aufgezählt.

<sup>16)</sup> Commiss.-Bericht des Reichstages, S. 17, KLOSTERMANN, S. 85; WÄCHTER, S. 280.

mittelst dessen Bilder durch die Wirkung des Lichtes erzeugt werden.

Haben wir es hierbei zwar nicht eigentlich mit künstlerischen Verfahren zu tun, so hat die Gesetzgebung doch gemeint, auch die mechanischen Nachbildungen von Werken der bildenden Künste schützen zu sollen, und hat diesen Schutz weiter auf alle photographischen Aufnahmen nach der Natur ausgedehnt. Massgebend für letzteres war nicht nur die immerhin künstlerische Tätigkeit, die der Photograph ebenfalls bei seinen Arbeiten einzusetzen hat, sondern vor allem gaben die grossen Kosten den Ausschlag, die er oft für Reisen nach entfernten Kunststätten oder schönen Gegenden aufwenden muss, um uns deren Bekanntschaft durch die Camera obscura zu vermitteln. Ohne den gesetzlichen Schutz hätte die Photographie niemals die Höhe erreichen können, die sie heute hat, und die Volksbildung wäre um einen ganz erheblichen Teil ihres Fortschrittes ärmer.

Sehr abweichend von dem Kunstgesetz sind in dem Photographiegesetz eigentlich nur zwei Bestimmungen: Nach § 5 des Photographiegesetzes muss jede mechanische Abbildung, die als geschützt gelten soll, den Namen bezw. die Firma und den Wohnort des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers und das Kalenderjahr tragen, in welchem die rechtmässige Abbildung zuerst erschienen ist. Und § 6 setzt die Schutzfrist auf fünf Jahre fest.

Uebrigens aber verbietet das Photographiegesetz (im § 1) nur die unbefugte mechanische Nachbildung, also nicht die frei nachschaffende des bildenden Künstlers.

Und noch mehr: § 8 gewährt, entsprechend dem Kunstgesetz, demjenigen, der eine photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, ebenfalls ein eigenes Urheberrecht an dem hervorgebrachten Werk.

## 6. Zeichenkunst.

In den seltensten Fällen sind Werke der Zeichenkunst dazu bestimmt, selber als Kunstwerke das Auge des Beschauers zu erfreuen, wie die Gemälde und Bildwerke. Vielmehr sind sie meistens nur Vorarbeiten und dienen entweder als Skizze dem Künstler dazu, seine Eindrücke festzuhalten, oder sie sollen in ihrer Vollendung graphisch oder mechanisch nachgebildet und vervielfältigt werden.

Die Arbeiten des Zeichenkünstlers genießen einen sehr verschiedenen urheberrechtlichen Schutz. Ist ihr Zweck die ästhetische Wirkung, so fallen sie unter das Kunstgesetz vom 9. Januar 1876, mag es nun sein, dass sie ausnahmsweise als Zeichnungen unmittelbar genossen werden sollen, oder mögen sie dem Kupferstecher, Holzschneider oder Autotypisten als Vorwurf dienen. Ist dagegen ihr Zweck der, eine wissenschaftliche oder technische Tatsache zu erläutern, so gehören sie als „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind“, in den Geltungsbereich des literarischen Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901 (§ 1 No. 3) in Verbindung mit dem Verlagsgesetz vom gleichen Tage.

Handelt es sich um eine Zeichnung ästhe-



tischer Art, so genießt der graphische Künstler, der dieselbe für den Druck in seiner Kunst ausführt, an seiner Arbeit wie schon oben kurz erwähnt, ein eigenes Urheberrecht; denn § 7 des Kunstgesetzes lautet: Wer ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmässige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers.

Bei solchen Zeichnungen dagegen, deren Hauptzweck die Belehrung ist, geht der graphische Künstler in bezug auf das Urheberrecht leer aus, denn dieselben fallen eben nicht unter das Kunstgesetz, sondern unter das literarische Urhebergesetz und dieses enthält eine ähnliche Bestimmung wie § 7 des Kunstgesetzes nicht.

Vielmehr erklärt das literarische Urhebergesetz derartige Abbildungen sogar überhaupt, auch zu Ungunsten des entwerfenden Zeichnerkünstlers, so ziemlich für vogelfrei, indem es im § 23 sagt: Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschliesslich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenem Werk beigelegt werden.

Weiter oben haben wir uns über den Rechtsschutz, dessen sich die graphischen Künste erfreuen, in einem besonderen Teil ausführlich ausgelassen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen für die Zeichnungen, nach welchen die graphischen Künstler meist arbeiten, wie überhaupt für alle Zeichnungen, deren Zweck ein ästhetisches Wohlgefallen ist, sind, wie ebenfalls schon hervorgehoben, die nämlichen.

Es bleibt uns mithin nur noch übrig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zu dieser

Art von Abbildungen, ausser den ganz für sich bestehenden, bloss noch die Illustrationen zu Geschichten oder Gedichten gerechnet werden können, keineswegs aber Abbildungen in Lehrbüchern irgend welcher Art.

Unter die für sich bestehenden Abbildungen gehört nach unserer Meinung allerdings auch das ganze ausgedehnte Gebiet der Künstlerpostkarten, wengleich die Rechtsprechung hierfür noch keine feste Grundlage geschaffen hat und es nicht ausgeschlossen ist, dass alle Postkarten, auf denen neben der künstlerischen Darstellung noch Raum für Mitteilungen ist, von den Gerichten auch dann als gewerbliche Erzeugnisse angesehen werden, wenn auf ihnen ein Kunstwerk vorzüglicher Art angebracht ist. Ihr Schutz ist also mit Sicherheit nur durch Eintragung als Geschmacksmuster zu erzielen, worüber Näheres im Abschnitt IV unserer Darlegungen zu finden ist.

Dem Zeichenkünstler, dessen Zeichnung in einer periodischen Schrift, Zeitschrift oder dergleichen erschienen ist, fällt selbstverständlich gemäss § 12 des Kunstgesetzes ebenfalls zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres das Verlagsrecht, d. h. das Vervielfältigungsrecht an seiner Zeichnung wieder zu, unbeschadet des gleichen Rechtes des graphischen Künstlers, der es technisch ausgeführt hat, an seiner Nachbildung, sofern nichts anderes verabredet ist.

Wesentlich besser sind dagegen jetzt diejenigen Zeichenkünstler gestellt, welche belehrende Zeichnungen entwerfen: denn auf sie findet das bereits modernisierte literarische Urhebergesetz von 1901 Anwendung.

Der Begriff des Belehrens wird von der Rechtsprechung ungemein weit gefasst. Nicht nur die Abbildungen in eigentlichen Lehrbüchern, z. B. der Zoologie und der Botanik, Vorlagen für den Zeichenunterricht gehören hierher, sondern auch vor allem die schon erörterten Bauzeichnungen, indem man annimmt, dass diese dazu dienen, den Bautechniker über die Art, wie er zu bauen hat, zu belehren; ferner sogar Modebilder,<sup>17)</sup> Schnittmuster, Stickmuster, Darstellungen von Trachten, Wappen, Münzen, des Maschinen- und Instrumentenbaues, des Billardspielers, des Turners und Fechters in ihren verschiedenen Stellungen, Reise-, Geduldspiele u. s. w.

Alle diese Zeichnungen sind noch dreissig Jahre nach dem Tode ihres Urhebers und daneben zehn Jahre seit ihrer ersten Veröffentlichung geschützt.

Unter Veröffentlichung ist hier lediglich das buchhändlerische Erscheinen zu verstehen; bei Bauzeichnungen, die im allgemeinen nur praktischen Zwecken dienen, könnte dieser Fall also nur ganz ausnahmsweise eintreten, wenn sie nämlich für ein Lehrbuch oder Vorlagewerk verwendet werden.

Enthält ein Sammelwerk Entwürfe mehrerer, so wird als Urheber des ganzen Werkes der Herausgeber oder, falls ein solcher nicht genannt ist, der Verleger angesehen (§ 4). Die Urheberschaft an den einzelnen Beiträgen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

<sup>17)</sup> KLOSTERMANN, a. a. O. S. 65; KOHLER, Autorenrecht, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 18, 1880; DAMBACH, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht u. s. w. S. 213.

Haben mehrere ein Werk in der Weise gemeinsam hervorgebracht, dass ihre Anteile sich nicht trennen lassen, so wird ihnen daran ein Urheberrecht nach Bruchteilen zuerkannt (§ 6).

Wer vorsätzlich oder fabrlässig das Urheberrecht an belehrenden Abbildungen verletzt, ist nach § 36 zum Ersatze des Schadens verpflichtet und verfällt nach § 38 einer Geldstrafe bis zu 3000 M. oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten.

Die Hälfte dieser Strafe würde nach § 39 denjenigen treffen, der den wesentlichen Inhalt eines noch nicht veröffentlichten Werkes unbefugt öffentlich mitteilt.

Auch kann auf Antrag des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Busse bis zu 6000 M. erkannt werden (§ 40).

Wer bei einer nach § 23 erlaubten Vervielfältigung einzelner Abbildungen aus einem bereits erschienenen Werk in einem neuen Schriftwerk es unterlässt, die Quelle deutlich anzugeben, setzt sich gemäss § 44 einer Geldstrafe bis zu 150 M. aus.

Auch muss er nach § 24 die Zeichnung ohne jede Aenderung wiedergeben, eine Verpflichtung, die gemäss § 9 auch jeder Verleger hat, der die Arbeit durch einen Verlagsvertrag erwirbt. Hierin liegt ein grosser Fortschritt gegen die älteren Urhebergesetze, welche die Abänderungen bei der Nachbildung von Kunstwerken nicht ausdrücklich verbieten und schon so manchem Künstler dadurch schweres Herzeleid bereitet haben.

Nach dem neuen Verlagsgesetz (§ 45) muss ein für eine periodische Schrift gelieferter Bei-

trag innerhalb eines Jahres, von der Ablieferung an den Verleger an gerechnet, erscheinen, widrigenfalls das Abdrucksrecht erlischt, unbeschadet des Anspruchs des Künstlers auf seine Vergütung. Eine Abdruckspflicht (§ 1) und bei Nichterfüllung derselben die Entschädigungspflicht besteht jedoch nur insoweit, als der Verleger den Zeitpunkt des Erscheinens vorher bezeichnet hat (§ 45); sie besteht überhaupt nicht, falls es sich nur um Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder um eine nach Inhalt und Art genau vorgeschriebene Arbeit auf Bestellung handelt (§ 47).

Dem Urheber verbleibt das Recht, seinen für eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk gelieferten Beitrag einer belehrenden Abbildung gleichzeitig oder alsbald anderweitig zu verwerten, sofern nicht aus den Umständen das Gegenteil zu entnehmen ist und der Verleger nicht das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung erworben hat. Und selbst in letzterem Falle kann der Urheber über seinen Beitrag anderweitig verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Erscheinungsjahres noch ein Jahr verstrichen ist (§ 42).

Die Verjährungsfristen des neuen Urhebergesetzes sind dieselben wie im alten Nachdruckgesetz bzw. dem Kunstgesetz (s. unter Graphische Künste). Auch die Bestimmungen über Vernichtung von Druckplatten, Steinen u. s. w., über Busse, über die Leipziger Eintragsrolle weichen nicht ab.

Das Urheberrecht kann auch hier vererbt, sowie ganz oder teilweise auf andere übertragen werden.

Die (nach § 49 des Urhebergesetzes) eingesetzten Sachverständigenkammern würden vorkommenden Falles nach dem Wortlaut des Gesetzes auch über das Urheberrecht an Zeichnungen und Abbildungen ihr Gutachten abzugeben haben.

Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich, im Gegensatz zu den bisher erörterten Urheberrechtsgesetzen, ausschliesslich auf die Reichsangehörigen, ferner auf die im Deutschen Reiche zuerst oder gleichzeitig erschienenen Werke von Ausländern (§§ 54 und 55 des Urhebergesetzes).

### 7. Vorlagewerke.

Das Kunstgesetz (§ 4), das Photographiegesetz (§ 2), sowie das neue literarische Urhebergesetz (§ 13) erklären übereinstimmend die freie Benutzung eines Werkes für erlaubt, wenn dadurch eine neue eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. In diesem Falle ist nicht einmal eine Quellenangabe erforderlich. Das Gesetz schützt den Künstler eben nur in bezug auf die von ihm geschaffene Form vor Nachbildung; dagegen kann er niemandem verwehren, denselben Vorgang<sup>15)</sup> selbständig zu verarbeiten und darzustellen. Sobald indessen sein Werk in der Weise benutzt wird, dass einzelne Teile desselben auch bezüglich der Form erkennbar nachgebildet werden, so kann er dagegen gemäss § 1 des Kunstgesetzes ganz unterschiedenen Einspruch erheben.

Die Fälle, in denen nach den Gesetzen eine Nachbildung überhaupt gestattet ist, haben wir

<sup>15)</sup> KLOSTERMANN, S. 229; WÄCHTER, S. 185; ACHILLES, a. a. O. Anm. 5.

unter Bildhauerkunst und Malerei und an anderen Stellen erwähnt.

Das jedermann zustehende Recht der unbeschränkten Nachbildung beruht indessen nicht stets nur auf den Gesetzen, sondern der Urheber kann auch durch eine öffentliche Erklärung seine Kunstleistung der beliebigen Benutzung durch jedermann preisgeben.<sup>19)</sup>

Dies trifft ganz besonders bei den sogenannten Vorlagewerken zu. Wenn ein Künstler sein Werk unter einer Bezeichnung oder gar mit einer Vorrede erscheinen lässt, aus welcher klar hervorgeht, dass er Künstlern oder Kunstgewerbetreibenden Hilfsmittel für ihre Zwecke zu bieten beabsichtige, so wird man hierin die öffentliche Genehmigung zur unbeschränkten Benutzung erblicken müssen.

Durch die ganze Erscheinungsform des Vorlagewerkes schon begiebt sich also dessen Urheber völlig seines Urheberrechts gegenüber dem nachschaffenden Künstler. Jedoch verzichtet er dadurch keineswegs auf sein Urheberrecht überhaupt; es bleibt ihm vielmehr noch gemäss § 4 des neuen literarischen Urhebergesetzes das Recht als Urheber seines Werkes als eines Ganzen.

So erklärt es sich, dass wir unter dem Kapitel Zeichenkunst auch Stickmuster, die doch ganz entschieden ihrem Zwecke nach der freien Nachbildung und Benutzung preisgegeben sein müssen, dennoch unter die urheberrechtlich geschützten belehrenden Abbildungen rechnen konnten; dergleichen Vorlagewerke von Bau-

<sup>19)</sup> Nach einem Erkenntnis des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 15. Febr. 1881 (Entsch. in Strafs., Bd. 3, S. 351; Annalen Bd. 3, S. 264).

zeichnungen und ähnlichen Entwürfen. Alle diese Werke geniessen den vollen urheberrechtlichen Schutz allen denen gegenüber, die sie etwa ganz oder teilweise zu Vorlagezwecken verlegerisch ausbeuten möchten, wie der erste Herausgeber selber.

#### IV. Das Recht an Entwürfen für gewerbliche Zwecke.

Das Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (das sogenannte Geschmacksmustergesetz) bezweckt, durch Normierung eines Urheberrechts an Formenschöpfungen, welche bestimmt und geeignet sind, als Vorbild bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse zu dienen, den Vermögenswert solcher Schöpfungen zu steigern und durch die daraus entfließende Anregung der Lust am Erschaffen in dieser Richtung allmählich das Herrschaftsgebiet des Schönen auszudehnen.<sup>20)</sup>

Hübscher als durch diese Worte des III. Senats des Reichs-Ober-Handelsgerichts kann der Zweck des Geschmacksmustergesetzes gar nicht erläutert werden.

Ferner spricht sich der II. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Erkenntnis<sup>21)</sup> vom 19. März 1881 dahin aus, dass Muster und Modelle alle Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen sind, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den

<sup>20)</sup> Erkenntnis vom 10. Febr. 1879. (Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 24, S. 401 No. 106).

<sup>21)</sup> Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 4, S. 108; Annalen Bd. 3, S. 519.



Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen, und dadurch besonderen Wert erhalten.

Es gehören also hierher vor allen Dingen die Entwürfe jeder Art, die von wirklicher Künstlerhand der Industrie oder den Handwerken geliefert werden. So sind hierher die Dekorations- und Fassadenentwürfe des Baukünstlers, Stick- und Webemuster, Skizzen und Modelle für Porzellan-, Glas- und Metallarbeiten u. s. w. zu rechnen, sobald ihre Gestalt über den blossen Gebrauchszweck hinausgeht und das Auge erfreuen will, nicht weniger natürlich auch alle Zeichnungen, welche als Flächen-Verzierung auf plastischen Werken angebracht werden sollen, während die nur dem praktischen Zweck dienenden Muster, die auf eine besondere ästhetische Wirkung verzichten, unter das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 fallen.

Alle diese Formvorbilder geniessen nicht den vollen Schutz der Werke der bildenden Künste, wie ihn das Kunstgesetz diesen gewährt, sondern nur den als Muster und Modelle bezw. den als Gebrauchsmuster, also einen zeitlich weit beschränkteren und von der Eintragung des Entwurfes in das Musterregister bezw. in die Rolle der Gebrauchsmuster abhängigen.

Auch selbständige Werke des Bildhauers oder Malers können unter Umständen ihr Urheberrecht teilweise einbüßen und, soweit es sich um Nachbildung ihrer Werke im Bereiche der Industrie handelt, unter das Geschmacksmustergesetz fallen, wobei jedoch ihr voller Schutz gegen Nachbildung in der hohen Kunst<sup>23)</sup>

<sup>23)</sup> Erk. des II. Strafsenats d. Reichsger. vom 15. Febr. 1881 (Entsch. in Strafs., Bd. 3, S. 351; Annalen, Bd. 3, S. 267).

ungeschmälert bestehen bleibt; denn § 14 des Kunstgesetzes lautet: Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, dass dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen von Werken der Industrie u. s. w. nicht nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Massgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Wie weit reicht nun dieser Schutz?

Vor allen Dingen bezieht er sich ebenso, wie der Schutz bei Bauzeichnungen und anderen belehrenden Arbeiten der Zeichenkunst, nur auf solche Muster und Modelle, die „neu“ und „eigentümlich“ sind (§ 1).

Es ist auch bei den Geschmacksmustern die teilweise Nachbildung ebenso verboten, wie die des ganzen Musters, selbst wenn der Nachbildner ein anderes Herstellungsverfahren oder andere Grössenverhältnisse oder Farben anwendet, sowie wenn die Nachbildung nicht nach dem Original, sondern nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird (§ 5).

Erlaubt ist dagegen jedermann die nicht gewerbsmässige Einzelkopie, die Wiedergabe von Flächenmustern in plastischer Form und umgekehrt, sowie die Aufnahme von einzelnen Mustern oder Modellen in ein Schriftwerk (§ 6), endlich die freie Benutzung einzelner Motive des Musters oder Modells (§ 4).

Um diesen Schutz zu erlangen, ist es indessen, wie schon erwähnt, notwendig, die Muster und Modelle bei der örtlich zuständigen, mit der Führung des Handelsregisters beauf-

tragten Gerichtsbehörde, gewöhnlich dem Amtsgericht, in das Musterregister eintragen zu lassen (§§ 7 und 9) und zwar vor der Verbreitung eines nach dem Muster oder Modell gefertigten Erzeugnisses (§ 7, Absatz 2); die Muster oder Modelle können offen oder in geschlossenen Paketen, welche bis 50 Muster enthalten dürfen, eingereicht werden; die Eintragung, welche ohne jede Prüfung der Muster erfolgt (§ 10), kann auf ein bis drei Jahre beantragt und später bis auf 15 Jahre verlängert werden (§ 8); die Gebühr beträgt während der ersten drei Jahre 1 M. jährlich für jedes Muster oder Paket, vom vierten bis zehnten Jahre 2 M. jährlich für jedes einzelne Muster und vom elften bis zum fünfzehnten Jahre für jedes Muster 3 M. jährlich (§ 12). Bei Ablauf der Schutzfrist, spätestens aber drei Jahre nach erfolgter Anmeldung werden die geschlossenen Musterpakete geöffnet (§ 9).

Der erste Anmelder gilt bis zum Gegenbeweis als Urheber (§ 13).

Erforderlich ist es, dass bei der Anmeldung angegeben wird, ob das Muster für Flächen-erzeugnisse oder plastische Darstellung bestimmt ist, denn nach § 6 No. 2 ist, wie gesagt, die Nachbildung von Flächenmustern in plastischer Form und umgekehrt allgemein gestattet.

Das Gesetz gewährt seinen Schutz allen auf ästhetische Wirkung berechneten Mustern und Modellen, welche für im Inlande gefertigte gewerbliche Erzeugnisse Verwendung finden. Der Schutz von Gebrauchsmustern braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da er den bildenden Künstler als solchen ja nicht interessiert.

Falls die Urheber von Geschmacksmustern Ausländer sind, haben diese ihre Muster oder Modelle beim Handelsgericht zu Leipzig in das Musterregister eintragen zu lassen (§ 9).

Die Strafbestimmungen und Verjährungsfristen bezüglich der Verletzung des Urheberrechts an Geschmacksmustern sind wiederum diejenigen des Urhebergesetzes an Schriftwerken u. s. w. (sog. Nachdrucksgesetzes) vom 11. Juni 1870, jedoch mit der Abweichung, dass die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers entweder unschädlich gemacht oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden (§ 14).

Der Pfändung sind Muster und Modelle nicht entzogen, weil die Auffassung des Urheberrechtes als eines Rechtes der Persönlichkeit ihnen gegenüber nicht stand hält, sondern es hier vollkommen Vermögensrecht bleibt.

Jedoch kann auch dies Urheberrecht vererbt und durch Vertrag auf andere übertragen werden (§ 3).

Eine diesem Gesetze ganz eigentümliche Bestimmung ist diejenige des § 2, dass bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der Anstalt angefertigt werden, der letztere als Urheber gilt, sofern nicht der Vertrag etwas anderes bestimmt.

Einen Zwang zur Veröffentlichung legt das Geschmacksmustergesetz demjenigen, der ein Muster oder Modell zur Vervielfältigung erwirbt, nicht auf; der Künstler wird daher gut tun,

• beim Verkaufe des Entwurfes von vornherein eine Frist für die Veröffentlichung zu bedingen, falls er daran ein Interesse hat.

Auch möchten wir jedem Künstler, der Muster oder Modelle für gewerbliche Zwecke entwirft oder der gestattet, dass seine Gemälde oder Bildwerke an Erzeugnissen der Fabriken oder Handwerke nachgebildet werden, anraten, sich durch die selbständige Anmeldung zum Musterregister von vornherein gegen eine Verwendung derselben seitens Unberechtigter zu sichern, bevor er seinen Entwurf verkauft.

Der beim Kunstgewerbe häufig vorkommende Fall, dass ein Probeentwurf verlangt wird, nach dessen Billigung erst die feste Bestellung erfolgen soll, würde als „Kauf auf Probe“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen sein.

Dort lautet der § 495: Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten. Und § 496: Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Der Künstler, der sich dagegen schützen will, dass er seinen Probeentwurf erst nach längerer

Zeit zurückerhält, nachdem ihm vielleicht eine andere Gelegenheit zur Verwertung desselben entchwunden ist, wird daher dem Besteller bei der Uebergabe eine Frist für die Prüfung stellen müssen. Versäumt er dies, so kann er es allerdings noch später nachholen, muss aber dann darauf achten, dass die Frist auch angemessen, d. h. für die Prüfung lang genug ist. Schweigt der Besteller darauf oder verwendet er den Probeentwurf für seinen Gewerbe- oder Handelsbetrieb, so muss er das darauf entfallende, ausbedungene Honorar oder mangels einer Vereinbarung ein angemessenes Honorar zahlen.

**Anzeigen.**

GÜNTHER WAGNER

**Pelikan-Farben.**

Feinste Marke Künstler-Wasserfarben für  
werthvolle künstlerische Arbeiten.

ÜBERLEGENHEIT des fabriktionsverfahrens  
anerkannt und geschützt durch **PATENTE**  
in DEUTSCHLAND, ENGLAND und  
OESTERREICH-UNGARN.

Vorrätig in allen Schreib- und Zeichenwarenhandlungen des In- und Auslandes.

**GÜNTHER WAGNER,**  
FABRIKEN HANNOVER UND WIEN





**Ant. Richard  
Düsseldorf,**

fertigt als Spezialitäten :

a) in Firma Ant. Richard :  
**Fabrik maltechn. Prod.**

**Gerhardt's**

**Casein-Bindemittel,**

zur Selbstanfertigung v. Caseinfarben dienend,  
in mehreren, theils mit Wasser, theils mit  
flüchtigen Oelen verdünnbaren Sorten;  
**Casein- und andere Anstrichfarben, Verstrich-  
und Tränkungenmittel, nicht nachdunkelnde  
Casein-Malleinwand, Sgraffitomörtel, Kalk-  
Präparate für besten Putz, auch für Fresco etc.**

b) in Firma Richard & Gerhardt :  
**Künstlerfarben-Fabrik**

**Gerhardt's Caseinfarben, 6. versch. Arten feingerieben in Tuben resp. Gläsern, encaustische Farben, Putzische Wachsfarben, Seidenfarben, Fatoufarben, Künstlerölfarben etc.**

**Gerhardt's Casein-Maltechnik,**  
auf demältesten und bewährtesten Malmittel der Welt beruhend,  
ist absolut matt; ausserordentlich dauerhaft, unveränderlich, zeichnet  
sich aus durch edlen sympathischen Reiz, Feuer und Tiefe; sie  
eignet sich für Monumental-, Fresco-, Staffelei-, Aquarell- und pompejanische Malerei, Dekorationen und Anstriche aller Art und zwar  
sowohl auf Mörtelputz als auf Holz, Leinwand, Papier, Metall etc.

Seit mehr als 50 Jahren durch Herrn Gerhardt angewandt  
u. unter seiner Hand fortwährend vervollkommenet sind Gerhardt's  
Caseinpräparate mit hervorragendem Erfolg bei ersten Kunst-  
werken in öffentlichen Gebäuden, in Hunderten von Kirchen, in  
anderen öffentlichen und privaten Gebäuden angewandt worden.

Man verlange Zeugnisse, Prospekte und Muster gratis und franko.  
Man vermeide unzulässige Nachahmungen.



**Grichés**

aller Art für Zeitschriften,  
Kataloge, Prospekte, Inserate etc  
in garantiert schöner Ausführung

**Louis Gersiner**

Kunstenstalt für  
**Leipzig 14**  
Autotypie · Zinkätzungen

Holzschnitte · Galvanos

Atelier  
für  
Zeichnung u. Lithographie.

# Journalisten-Hochschule

—+— zu Berlin +—

Gründer und Leiter:

**Dr. Richard Wrede,**

Vors. des „**Ver eins Deutscher Redakteure**“.

An der J.-H. finden auch „**Ästhetische Uebungen**“ statt, deren Besuch besonders Künstlern, Kunstgewerbetreibenden usw., zu empfehlen ist.

Prospekte sendet auf Wunsch die »Kanzlei der Journalisten-Hochschule«, Elsasserstr. 9.

---

## Handbuch der Journalistik

Herausgeber: **Dr. Richard Wrede.**

Wredes Handbuch, die erste umfassende und grundlegende Darstellung der journalistischen Ausbildung und redaktionellen Thätigkeit ist in 6 Lieferungen à 1 20 Mk. oder eleg. gebunden 8,25 Mk. zu beziehen.

Lieferung 1 ist in jeder besseren Buchhandlung einzusehen.

Die Abhandlung von Fritz Stahl über „**Kunstkritik**“ ist besonders erwähnt.

### Urtheile:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher in Leipzig schreibt über das „Handbuch“: „... Einzelne Abschnitte sind gleich auf den ersten Wurf vorzüglich gelungen...“ und weiter „... Ihre mühevollen und verdienstlichen Arbeit...“

Prof. Dr. A. Koch, der in Heidelberg auch Journalistik lehrte, schreibt: „... das verdienstliche Handbuch...“

Prof. Dr. Karl Lamprecht in Leipzig schreibt: „... fachmännischen Durchbildung der Tageschriftsteller... am besten durch eine Sonderbildung und deren Werkzeuge, als deren nothwendigstes ein Handbuch der Journalistik...“

Prof. Dr. Fr. Paulsen in Berlin: „Es ist zu hoffen, dass Ihr Werk die Bildung und das Selbstgefühl des Standes, damit sein Ehrgefühl und seine Leistungen auf eine höhere Stufe zu erheben sich wirksam erweist.“

Verlag von Friedrich G. B. Wolff-Beckh in Steglitz.

## Muster-Formular für Redaktionsverträge,

ausgearbeitet von Bruno Wolff-Beckh,  
Mitglied des Ehrenbeirats des Vereins deutscher Redakteure.

Preis 50 Pfg.

Urteile:

Dr. Richard Wrede, Vorsitzender des Vereins deutscher Redakteure und Leiter der Journalisten-Hochschule zu Berlin: Ihr Muster-Formular für Redaktionsverträge ist zur Benützung für Redakteure bei Abschliessung von Verträgen sehr zu empfehlen, da dasselbe ein anschauliches Bild von den Rechten und Pflichten der Redakteure giebt, sowie sie darauf aufmerksam macht, worauf beim Vertragsabschluss hauptsächlich zu achten ist.

Dr. Otto v. Leixner, Vorsitzender des Deutschen Schriftsteller-Verbandes: Der Entwurf zeichnet sich durch Berücksichtigung aller Möglichkeiten aus.

Prof. Ernst Röthlisberger in „Le Droit d'Auteur“ organe mensuel du Bureau International de l'Union Littéraire et Artistique (Jahrg. 15, Heft 3): Ce contrat prévoit les différentes nécessités de cette position (de rédacteur), il traite expressément des points susceptibles de devenir litigieux et règle surtout la question, si souvent débattue entre le commettant et le journaliste, du droit de supprimer des articles ou d'y apporter des modifications.

„Der Autor“ (Jahrgang 3, Nr. 1): Das Verhältnis des Verlegers zum Redakteur ist ein ganz besonders verwickeltes und dabei entbehrt es bei uns heute noch jeder gesetzlichen Regelung. Die Pflichten und Rechte des kaufmännischen Personals sind durch das Handelsgesetzbuch, diejenigen des technischen Personals der Druckerei durch die Gewerbeordnung in einer so klaren Weise abgegrenzt, dass nur über die Höhe der Entlohnung eine Vereinbarung braucht getroffen zu werden. Anders bei der Anstellung eines Redakteurs. Die hier allein massgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag sind viel zu allgemein gehalten, als dass auch für den Redakteur ein besonderer schriftlicher Vertrag entbehrt werden könnte. Schweigt das Bürgerliche Gesetzbuch doch gänzlich darüber, inwieweit der Verleger berechtigt ist, an dem von seinem verantwortlichen Redakteur festgestellten Text nachträglich noch Aenderungen vorzunehmen. Und dennoch liegt in dieser Streitfrage die Quelle der meisten Misshelligkeiten für Verleger und Redakteur. Verschiedene Verleger-Vereinigungen und Journalisten-Verbände haben neuerdings über die Schwierigkeiten des Verhältnisses zwischen Verleger und Redakteur verhandelt, sind aber mit einer Veröffentlichung noch nicht hervorgetreten. Wir wollen daher darauf aufmerksam machen, dass Bruno Wolff-Beckh in Steglitz, von dem bereits ein „Muster-Formular für Verlagsverträge“ stammt, jetzt auch ein „Muster-Formular für Redaktionsverträge“ herausgegeben hat. Der Vertragsentwurf enthält alle billigen Forderungen und verteilt Rechte und Pflichten nach beiden Seiten hin in durchaus entsprechender Art. Weder die Verleger noch die Redakteure erfahren durch denselben irgend eine Benachteiligung.

# Sammel-Album

für

## Amateur-Photographien

für sämtliche existirenden Bild-  
größen zum Einkleben, Einschleiben  
• • • und Einstecken der Bilder,  
vornehm ausgestattete, zweckent-  
• • • • sprechende Innentheile,  
einfache und elegante Deckenaus-  
• • • stattung in größter Auswahl,  
Special-Preisliste auf Wunsch gratis  
• • • • • und franco.  
Extra-Anfertigungen in sauberster  
• Ausführung binnen kürzester Zeit.

Vereinigte  
Dampf-Buchbindereien  
Baumbach & Co.

Berlin S. 42. G. m. b. H. Leipzig.  
Oranienstr. 141. Eilenburgerstr. 11.

---

# Schwarz- Weiss- Ausstellung- Amelang

Ständige Ausstellung von

Original-Zeichnungen

Stichen

Maler-Radierungen

Original-Steinzeichnungen

Aquarellen

Berlin-Charlottenburg

Kantstrasse 164.

nahe der

Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche.

---

Verlag von Friedrich G. B. Wolff-Beckh  
in Steglitz bei Berlin.

## **Muster-Formular f. Verlagsverträge,**

ausgearbeitet und mit Genehmigung des Geschäftsführenden  
Ausschusses des Deutschen Schriftsteller-Verbandes  
herausgegeben von Bruno Wolff-Beckh.  
Fünftes Tausend. Preis 50 Pfg.

### Urteile:

Dr. Kulenkamp, s. Z. reg. Bürgermeister der Freien Stadt Lübeck, lässt schreiben: Der Herr Bürgermeister hat von dem Vertrags-Formulare dem Senate Mitteilung gemacht mit Rücksicht auf einen zu erwartenden Gesetzentwurf zur Regelung des deutschen Verlagsrechtes, zu dem Ihr Formular beachtenswerte Winke an die Hand zu geben scheint, welche demnächst bei der Prüfung des Entwurfes im einzelnen näher zu erwägen sein werden.

P. Maerker, Rechtsanwalt in Berlin, s. Z. Syndikus des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, schreibt: Teile Ihnen ganz ergebenst mit, dass der mir vorliegende Entwurf eines Verlagsvertrages vollständig meinen Intentionen entspricht.

Dr. M. Haase, Rechtsanwalt in Berlin: Was den anbei zurückfolgenden Verlags-Vertrag anbetrifft, so ist derselbe in jeder Beziehung so abgefasst, dass Aenderungen an demselben nicht nötig waren.

Dr. W. Brandis, Amtsrichter a. D., Schriftsteller: Ihren Entwurf eines Verlagsvertrages habe ich durchgesehen und glaube, dass derselbe jungen, geschäftlich unerfahrenen Schriftstellern ein willkommener Anhalt bei Abschluss eines derartigen Vertrags sein wird.

Robert Schweichel, Romanschriftsteller, Ehren-Präsident des Deutschen Schriftsteller-Verbandes: Sie haben sich durch diese Arbeit ein um so grösseres Verdienst um die gesamte Schriftstellerwelt erworben, als nicht nur deren Geschäftsunkenntnis leider sehr gross ist, sondern auch gerade jetzt (1892) von buchhändlerischer Seite der Versuch gemacht wird, einen für die Verleger verbindlichen Normalvertrag, der den Schriftsteller seiner wichtigsten Rechte beraubt, ins Leben zu rufen.

Victor Blüthgen, Schriftsteller: In dem Formular scheint mir sorgfältig erwogen alles berücksichtigt zu sein, was für beide Teile in Frage kommen kann.

Dr. Julius Stinde, Schriftsteller: Ihr Formular für Verlagsverträge scheint mir der durchdachtsten eines.

Dr. Ernst Eckstein, Schriftsteller: Ich habe das mir gütigst mitgeteilte Formular für Verlags-Verträge aufmerksam durchgesehen und finde dasselbe durchaus zweckentsprechend.

Dr. Alfred Friedmann, Schriftsteller: Ihr Verlagsvertrag hat mich sehr interessiert und meinen ganzen Beifall.

Maximilian Gritsner, Königl. Bibliothekar und Fachschriftsteller: Sie haben eine grosse Tat getan! Gelingt es unserm einmütigen Zusammenwirken, d. h. verpflichtet sich s. B. jeder

Schriftsteller(in) auf Ehrenwort, nur und ganz allein sich Verlegern gegenüber Ihres Entwurfs zu bedienen, dann wird es um die ganze Schriftstellerwelt besser stehen.

Eduard Berts, Schriftsteller: Es war wirklich ein glücklicher Gedanke und er ist vortrefflich ausgeführt.

Franz Eher, Schriftsteller und Redakteur in Wien: Ihr Verlags-Vertrag ist, ungeschmeichelt gesagt, ein bisher schwer entbehrtes und formvollendetes Ding, welches in unserem publizistischen Verkehr sowohl, als auch im Einzelinteresse der kontrahierenden Teile nur mit der grössten Anerkennung und Befriedigung auszuzeichnen ist.

Dr. Max Nordau, Schriftsteller in Paris: Ihres Verlags-Vertrages, der in der That fast allen möglichen Schwierigkeiten vorbeugt und die Vertragsschliessenden ungefähr auf alle Punkte aufmerksam macht, die einer Vereinbarung bedürfen.

Karl Tiander, Schriftsteller in St. Petersburg: das Vertragsformular, das auch dem Uneingeweihten einen klaren Einblick in die Sache gewährt und ihm ermöglicht, ohne alle Beihilfe der Geschäfte Herr zu werden; jede Frage, die überhaupt aufkommen kann, ist vorgesehen, jeder Punkt, auch der unbedeutendste, berichtigt worden.

Robert Clausener, Verlagsbuchhändler in Leipzig: Dem beige sandten Verlags-Vertrag unsere wärmste Anerkennung, derselbe ist nach jeder Richtung hin empfehlenswert und für jeden Verleger unentbehrlich.

Prof. Ernst Röthlisberger in „Le Droit d'Auteur“, organe mensuel du Bureau International de l'Union Littéraire et Artistique (Jahrg. 14, Heft 6): Le présent formulaire de contrat d'édition relatif à un-travail littéraire prévoit les cas particuliers les plus usuels; selon leur importance, les dispositions en sont reproduites en trois caractères différents. Comme la nouvelle loi sur le droit d'édition, du 1er mai 1901, se limite, d'après l'exposé des motifs, à établir des dispositions applicables en cas de doute et à défaut d'indications sur la volonté des parties, cet arrangement formel entre auteur et éditeur conserve sa valeur.

Literarisches Centralblatt für Deutschland, Herausgeber Prof. Dr. Ed. Zarncke (Jahrg. 52, Nr. 28): Der Text des Formulars ist derartig ausgearbeitet, dass durch geringe Ausfüllungen und Streichungen leicht das für jeden einzelnen Fall Richtige getroffen wird, so dass bei Benützung dieses Formulars eine spätere Meinungsverschiedenheit zwischen Verleger und Schriftsteller wohl unmöglich ist.

Papier-Zeitung (Jahrg. 26, Nr. 24): Vordruck für Verlags-Verträge, welcher die Rechte des Verlegers wie des Verfassers zu wahren sucht, dabei aber den für den Einzelfall nötigen besonderen Verlagsbedingungen möglichst weiten Spielraum lassen will. Diese beiden einander beinahe ausschliessenden Ziele: sucht das Formular durch möglichst vollständigen Vordruck der verschiedensten Abmachungen zu erreichen. Die nicht zutreffenden müssen jedesmal gestrichen werden. Bei Abschluss eines Vertrages unter Benützung eines solchen Vordrucks können spätere Streitigkeiten zwischen Verleger und Verfasser nicht leicht auftreten, da die meisten möglichen Streitpunkte durch den Vertrag im voraus entschieden sind.



— 90 —

**Copten**  
von



**Gyps-Elfenbeinmasse  
Alabaster und Marmor  
der  
Klassischen Werke  
der**

**Bildhauerkunst**

sind zu haben bei

**Gebrüder**

**MICHELI**

**BERLIN NW.**

**Unter den Linden**

**No. 76 a.**



**Ecke der Neuen Wilhelmstrasse.**  
**Illustrierte Preisverzeichnisse gratis.**  
**(mit Phototypen à 1 Mark.)**

# Association Berliner Schneider Friedrich Modler & Co.

Berlin SW., Johanniterstr. 10.

Specialität: Amtstrachten aller Königreiche.

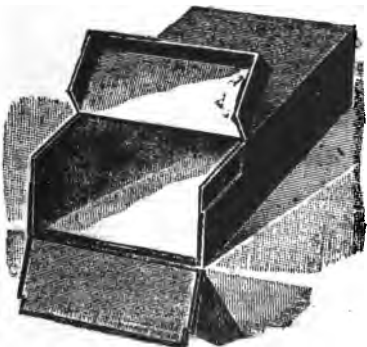


Robe  
und  
Baretz:

Bei der Messung feigt  
die Brustweite und Angabe  
der ganzen Größe, beim  
Bereit die Kopfweite.

Für Richter v. M. 25—54. Für Rechtsanwälte v. M. 25—45.  
Für Gerichtsschreiber v. M. 15—33. Bei freier Zusendung.

## F. Findeisen, Special-Lagerkasten-Fabrik, Berlin C. 25, Dirksenstr. 41f. Kasten für Bureau-Einrichtungen.



Anfertigung von  
**Archiv-Kästen**  
und ganzen  
**Formular-**  
**schränken.**

Kästen wie nebensteh.  
abgebildet (mit Holz-  
seitenwänden).

Für Folioform. p. Stk.  
Mk. 1,75.

- Quart. . . . 1,50.
- Octav. . . . 1,25.
- Billet . . . 1,25

stets-vorrätig.

Illustrierte Prospekt-  
bills zu verlangen.

Verlag von Friedrich G. B. Wolff-Beckh  
in Steglitz bei Berlin.

---

**Johann Friedrich Böttger**  
*der deutsche Erfinder des Porzellans.*

*Mit Böttgers Porträt.*

Von Bruno Wolff-Beckh.

Preis 1 Mark.



Demnächst erscheint:

**Kaiser Titus und der jüdische Krieg.**

Von Bruno Wolff-Beckh.

---

---

*Um freundliche Uebermittlung der Beläge  
aller Besprechungen von Werken meines Ver-  
lages, auch der älteren, so weit sie mir noch  
nicht zugegangen sind, bitte ich höflichst.*

*Steglitz.*

*Friedrich G. B. Wolff-Beckh.*

---

---

**ILLUSTRATION.**

*von Kinderbüchern und Zeitschriften übernimmt  
eine in diesem Genre tüchtige Malerin und  
Zeichnerin, Mitarbeiterin bestrenommiertes  
Bücher.*

*Näheres durch den Verlag von  
Friedrich G. B. Wolff-Beckh in Steglitz bei Berlin.*

the *Journal of Applied Behavior Analysis*.

Correspondence: Robert M. Gresham, University of Kansas, 1400 Jayhawk Blvd., Lawrence, KS 66044.

E-mail: gresham@ku.edu

Received 12/10/03; accepted 1/20/04

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

0190-8016/04/\$12.00

DOI: 10.1207/s1532690xpb040101

ISSN 0190-8016

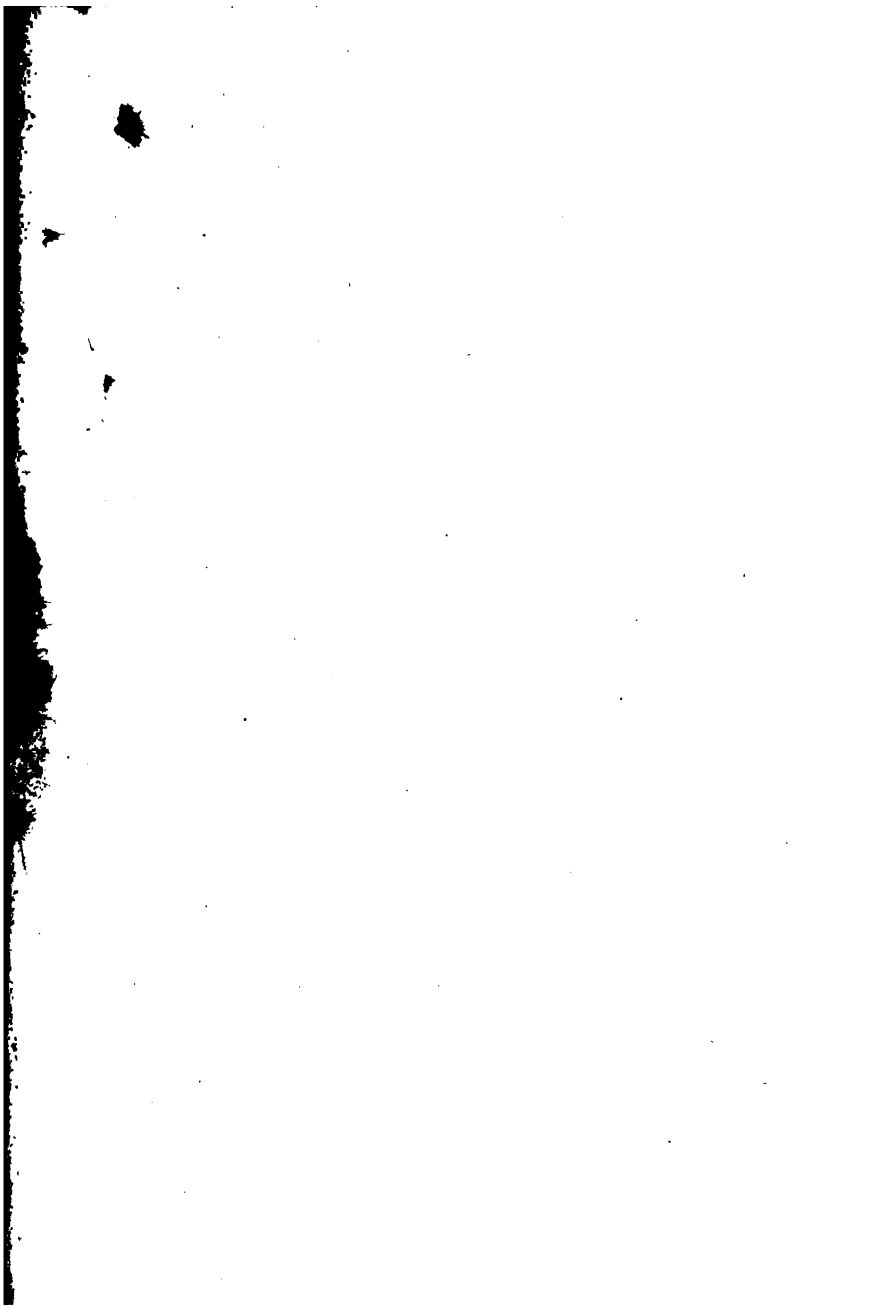
Journal of Applied Behavior Analysis, 2004, 31(1), 102–103

© 2004 by Lawrence Erlbaum Associates, Inc.

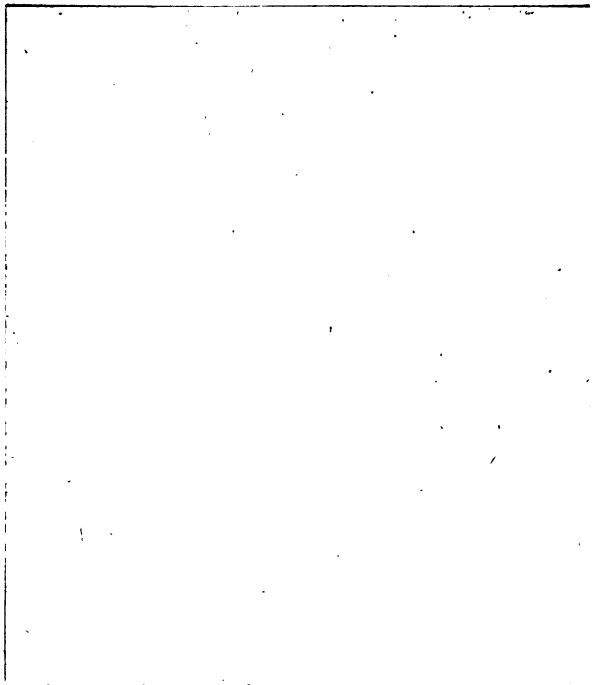
---

MEMOIRS OF JAMES O'NEILL, ESQ.

---







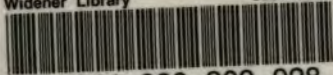


B 7480.5

Das recht des bildenden kunstlers

Widener Library

006940351



3 2044 080 303 928



